

Einleitung

Lernziele

Nach Durcharbeitung dieser Kurseinheit

- sollen Sie über Zulässigkeitsvoraussetzungen, Verfahrensgrundsätze und Entscheidungsmöglichkeiten des vollzugsspezifischen gerichtlichen Rechtswegs nach §§109 ff. StVollzG unterrichtet sein,
- sollen Sie die weiteren vollzugsexternen Kontrollmöglichkeiten kennen,
- sollen Sie über vollzugsinterne Beschwerdebefugnisse des Inhaftierten informiert sein.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
Inhaltsverzeichnis.....	2
Abkürzungen	4
Literaturverzeichnis.....	6
1 Grundlagen	8
1.1 Funktionen des Rechtsschutzes	8
1.2 Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG.....	8
2 Antrag auf gerichtliche Entscheidung	10
2.1 Zulässigkeitsvoraussetzungen.....	10
2.1.1 Rechtswegeröffnung	10
2.1.2 Richtige Antragsart	17
2.1.3 Antragsbefugnis.....	20
2.1.4 Verwaltungsvorverfahren.....	22
2.1.5 Zuständigkeit des entscheidenden Gerichts.....	23
2.1.6 Antragsform.....	24
2.1.7 Antragsfrist	24
2.1.8 Beteiligtenfähigkeit	27
2.2 Verfahrensprinzipien	29
2.2.1 Verfügungsgrundsatz	29
2.2.2 Untersuchungsgrundsatz.....	29
2.2.3 Freibeweisverfahren	30
2.2.4 Rechtliches Gehör	31

2.3	Begründetheit eines Antrags	31
2.3.1	Ermessensentscheidungen	31
2.3.2	Unbestimmte Rechtsbegriffe	34
2.3.3	Gerichtliche Entscheidung	36
2.4	Rechtsbeschwerde	37
2.4.1	Zulässigkeitsvoraussetzungen	38
2.4.2	Entscheidung des OLG	40
2.5	Vorläufiger Rechtsschutz.....	40
3	Weitere vollzugsexterne Kontrolle.....	45
3.1	Verfassungsbeschwerde	45
3.2	Petition	46
3.3	Gnadenbegehren	46
3.4	Individualbeschwerde beim EGMR	46
4	Die vollzugsinterne Kontrolle	48
4.1	Beschwerderecht	48
4.2	Vertreter der Aufsichtsbehörde.....	49
4.3	Dienstaufsichtsbeschwerde.....	49
4.4	Vorbringen beim Anstaltsbeirat	50

Abkürzungen

a. A.	anderer Ansicht
Abs.	Absatz
AK	Alternativkommentar zum Strafvollzugsgesetz
Alt.	Alternative
Anm.	Anmerkung
ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BAG	Bundesarbeitsgericht
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGB1.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt.	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen
BT-Drs.	Drucksache des Deutschen Bundestages
BtMG	Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche
EGGVG	Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
f.	folgende
FEVG	Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehung
ff.	fortfolgende
FS	Festschrift
GA	Goltdammer's Archiv für Strafrecht
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GS	Gedächtnisschrift
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
Halbs.	Halbsatz
Hrsg.	Herausgeber
IRG	Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen
i. S.	im Sinne
i. V. m.	in Verbindung mit
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JVA	Justizvollzugsanstalt
JZ	Juristenzeitung

Kap.	Kapitel
KG	Kammergericht
LG	Landgericht
Lit.	Literatur
Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
OLG	Oberlandesgericht
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
Rdn.	Randnummer
S.	Seite(n)
S.	Satz
sog.	sogenannte(r/s)
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StrVert	Strafverteidiger
StVollstrO	Strafvollstreckungsordnung
StVollzG	Strafvollzugsgesetz
u. a.	unter anderem
UVollzO	Untersuchungshaftvollzugsordnung
vgl.	vergleiche
W	Verwaltungsvorschrift(en)
VVJug	Bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WStVollzG	Bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz
WStG	Wehrstrafgesetz
ZfStrVo	Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe
ZPO	Zivilprozessordnung

Literaturverzeichnis

Lehrbücher:

- Böhm, A.:* Strafvollzug, 2. Aufl., Frankfurt/M. 1986
- Calliess, R.-P.:* Strafvollzugsrecht, 3. Aufl., München 1992
- Höflich, P./Schriever, W.:* Grundriss Vollzugsrecht, 2. Aufl.,
Berlin - Heidelberg 1998
- Hauf, C.:* Strafvollzug, Neuwied 1994
- Kaiser, G./Kerner, H./Schöch, H.:* Strafvollzug, 4. Aufl., Heidelberg 1992
- Laubenthal, K.:* Strafvollzug, 2. Aufl., Berlin - Heidelberg
1998
- Müller-Dietz, H.:* Strafvollzugsrecht, 2. Aufl., Berlin 1978
- Schwind, H.-D./Blau, G.:* Strafvollzug in der Praxis, 2. Aufl., Berlin
1988
- Seebode, M.:* Strafvollzug - Recht und Praxis.
1. Teil: Grundlagen, Lingen 1997
- Solbach, G./Hofmann, H.:* Einführung in das Strafvollzugsrecht,
Köln 1982
- Walter, M.:* Strafvollzug, Stuttgart 1991

Kommentare:

- Bertram, C./Brühl, A. u. a.:* Kommentar zum Strafvollzugsgesetz
(Reihe Alternativkommentare), 3.
Aufl., Neuwied 1990
- Calliess, R.-P./Müller-Dietz, H.:* Strafvollzugsgesetz, 7. Aufl., München 1998
- Grunau, Th./Tiesler, E.:* Strafvollzugsgesetz, 2. Aufl., Köln 1982
- Kammeier, H. (Hrsg.):* Massregelvollzugsrecht, Berlin 1995
- Schwind, H.-D./Böhm, A. (Hrsg.):* Strafvollzugsgesetz, 3. Aufl., Berlin 1999

Strafvollzug in Fallsammlungen:

- Eisenberg, U.:* Kriminologie, Jugendstrafrecht,
Strafvollzug, 5. Aufl., Köln - Berlin 1996
- Jung, H.:* Fälle zum Wahlfach Kriminologie,
Jugendstrafrecht, Strafvollzug, 2.
Aufl., München 1988
- Kaiser, G./Schöch, H.:* Kriminologie, Jugendstrafrecht,
Strafvollzug, 4. Aufl., München 1994
- Schneider, H.-J.:* Jugendstrafrecht, Wirtschaftsrecht,
Strafvollzug, 3. Aufl., München 1992
- Schneider, U./Schneider, H.-J.:* Übungen in Kriminologie, Jugendstrafrecht,
Strafvollzug, Berlin 1995

Weiterführende Literaturangaben zu Einzelfragen finden Sie in den Fußnoten der
Lehreinheiten.

1 Grundlagen

Der Strafgefangene sieht sich im Vollzug nicht nur seiner Freiheit entledigt; der Anstaltsaufenthalt bringt damit einhergehend vielfältige Rechtsbeschränkungen mit sich. Diesen Eingriffen in die persönliche Freiheit stehen Beschwerdemöglichkeiten und Rechtsbehelfe gegenüber, mit denen der Inhaftierte die Wahrung der ihm zustehenden Rechtspositionen durchsetzen kann.

1.1 Funktionen des Rechtsschutzes

Vordringliche Funktion der Rechtsbehelfe und Beschwerdemöglichkeiten im Bereich des Strafvollzugs ist die Einhaltung eines **gesetzmäßigen Ablaufs** des Vollzugs von Freiheitsstrafen und der sonstigen freiheitsentziehenden Unrechtsreaktionen. Einem effektiven Rechtsschutz kommt jedoch auch eine gewichtige Funktion zur Vollzugszielerreichung gemäß § 2 S. 1 StVollzG zu. Eine nicht zu unterschätzende Voraussetzung für ein zukünftiges sozial verantwortliches Leben ohne Straftaten ist eine **positive Einstellung zur Rechtsordnung**. Diese kann ein Gefangener im Strafvollzug aber nur gewinnen, wenn er im Vollzugsalltag Erfahrungen mit Recht und Gerechtigkeit macht. Neben ihren rechtsstaatlichen und vollzugszielorientierten Funktionen kommt den Rechtsbehelfen und Beschwerdemöglichkeiten im Strafvollzug aber auch in psychologischer Hinsicht eine Art **Ventilfunktion** zu.¹ Die Einräumung kompensatorischer Rechte und deren Geltendmachung kann für den einzelnen Insassen den durch Beeinträchtigungen der Handlungsfreiheit gekennzeichneten Freiheitsentzug erträglicher gestalten.

1.2 Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG

Die durch Art. 19 Abs. 4 GG eingeräumte Rechtsschutz- und Rechtsweggarantie gilt uneingeschränkt für alle Strafgefangenen. Damit stehen diesen im allgemeinen Rechtsschutzsystem die gleichen Rechtswege offen wie allen anderen Bürgern auch. Dies betrifft sowohl die gerichtlichen Rechtsbehelfe (z. B. die Verfassungsbeschwerde nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG), die Beschwerdemöglichkeiten (z. B. Dienstaufsichtsbeschwerden) und Petitionsrechte (Art. 17 GG).

Darüber hinaus sind den Inhaftierten besondere Wege zur Anrufung von Gerichten eröffnet. Für die Maßnahmen auf dem Gebiet des Strafvollzugs hat der Gesetzgeber die Rechtsschutz- und Rechtsweggarantie des Art. 19 Abs. 4 GG mit §§ 109-121 StVollzG konkretisiert. Daneben folgen aus § 108 StVollzG besondere

1 Müller-Dietz, Strafvollzugsrecht, 1978, S. 219.

Beschwerderechte. Hinzu kommen Kontrollmöglichkeiten auf internationaler Ebene (Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte).²

² Siehe auch *Müller-Dietz*, Rechtliche und gerichtliche Kontrolle von Strafvollstreckung und Strafvollzug in der Bundesrepublik Deutschland, in: *Eser/Kaiser*, 2. Deutsch-Ungarisches Kolloquium über Strafrecht und Kriminologie, 1995, S. 273 ff.; *Dünkel*, Die Rechtsstellung von Strafgefangenen und Möglichkeiten der rechtlichen Kontrolle von Vollzugsentscheidungen in Deutschland, GA 1996, S. 518 ff.

2 Antrag auf gerichtliche Entscheidung

Für den Bereich des Vollzugs von Freiheitsstrafe wird die Rechtsweggarantie des Art. 19 Abs. 4 GG auf gesetzlicher Ebene durch die §§ 109-121 StVollzG konkretisiert.³ Von der Vollzugsbehörde getroffene Maßnahmen, die Ablehnung von Anträgen bzw. ein Unterlassen können auf ihre Rechtmäßigkeit hin **gerichtlich** überprüft werden.

Wendet sich ein Betroffener mit einem Antrag gemäß §§109 ff. StVollzG an das Gericht und macht dort eine Rechtsverletzung geltend, so prüft die Strafvollstreckungskammer zunächst die **Zulässigkeit** des Antrags. Erst wenn diese bejaht ist, beschäftigt sie sich mit der Sache selbst unter tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkten im Rahmen der **Begründetheit** und trifft dann eine Sachentscheidung.

Beachte:

Der Rechtsschutz nach §§ 109 ff. StVollzG beruht auf dem Antragsprinzip. Der sich in seinen Rechten verletzt Fühlende muss den gerichtlichen Rechtsschutz selbst in Gang setzen. Daraus folgt: Das Handeln der Vollzugsbehörde bleibt so lange als rechtswirksam zu erachten, bis sich der Betroffene innerhalb der gesetzlich dafür vorgesehenen Fristen mit Erfolg dagegen gewehrt hat (oder die Anstaltsleitung selbst ihre Entscheidung abändert).

2.1 Zulässigkeitsvoraussetzungen

Bevor das Gericht in die sachliche Prüfung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung gemäß §§109 ff. StVollzG eintritt, beschäftigt es sich zunächst mit der Zulässigkeitsfrage. Mangelt es bereits an einer oder mehreren Zulässigkeitsvoraussetzungen, so wird der Antrag als unzulässig verworfen. Es müssen also alle erforderlichen Zulässigkeitskriterien positiv vorliegen, damit es überhaupt zu einer Entscheidung in der Sache selbst kommt.

2.1.1 Rechtswegeröffnung

Eine gerichtliche Entscheidung auf dem Rechtsweg der §§109 ff. StVollzG kann begehrt werden, wenn die Bedingungen des § 109 Abs. 1 S. 1 StVollzG im Einzelfall gegeben sind:

³ BVerfG, StrVert 1994, S. 94.

„Gegen eine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiete des Strafvollzuges kann gerichtliche Entscheidung beantragt werden.“

2.1.1.1 Vollzugsmaßnahme

Der Maßnahmebegriff des § 109 Abs. 1 StVollzG ist im Vergleich zu § 35 VwVfG (Verwaltungsakt) und § 23 EGGVG (Justizverwaltungsakt) umfassender zu interpretieren.⁴ Angreifbar sind Maßnahmen der Strafvollzugsbehörde. Dies betrifft vor allem Entscheidungen des Anstaltsleiters, da dieser gemäß § 156 Abs. 2 S. 2 1. Halbs. StVollzG die Verantwortung für den gesamten Vollzug trägt. Anfechtbar sind jedoch nicht nur Entscheidungen des Anstaltsleiters. Vielmehr gilt dies auch für Maßnahmen, die andere Vollzugsbedienstete im Rahmen der ihnen nach § 156 Abs. 2 S. 2 2. Halbs. StVollzG übertragenen Aufgabenbereiche anordnen. Für die Rechtswegeröffnung nach § 109 Abs. 1 StVollzG kommt es jedoch nicht darauf an, ob ein Vollzugsbediensteter sich bei seiner Entscheidung im Rahmen der ihm nach § 156 Abs. 2 S. 2 StVollzG eingeräumten Kompetenzen gehalten hat.

Beispiel:

Vollzugsbediensteter V ärgert sich seit längerer Zeit über das seiner Ansicht nach aufsässige Verhalten des Strafgefangenen G. Er „beschlagnahmt“ daher eines Tages das Radiogerät des G mit der Bemerkung, G werde das Gerät erst dann zurückerhalten, wenn sich sein Benehmen gebessert habe. G wendet sich hiergegen mit einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung.

Wenn V als Vollzugsbediensteter nicht befugt war, eine solche Maßnahme zu treffen, berührt dies nicht die Frage des Maßnahmebegriffs i. S. des §109 Abs. 1 StVollzG. Die Kompetenzfrage wird erst relevant, wenn es auf der Begründetheitsebene um die Sachentscheidung über die Rechtmäßigkeit der Anordnung geht.

Vom vollzuglichen Maßnahmebegriff werden auch ein schlicht hoheitliches sowie ein rein tatsächliches Handeln (sog. Realakte) erfaßt⁵, wenn diese beim Betroffenen zu Rechtsverletzungen führen können (z. B. das Betreten des Haftraumes durch Vollzugsbeamte ohne vorheriges Anklopfen; die Verlegung eines Inhaftierten in einen anderen Haftraum).

⁴ Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 7. Aufl. 1998, § 109 Rdn. 6.

⁵ Siehe dazu umfassend Zwihehoff, Die Rechtsbehelfe des Strafgefangenen nach §§109 ff. StVollzG, 1986, S. 20 ff.

2.1.1.2 Gebiet des Strafvollzugs

Bei der angegriffenen vollzuglichen Maßnahme muss es um eine solche gehen, die aus dem Rechtsverhältnis resultiert, das sich auf der Grundlage des StVollzG zwischen dem Staat und einem Inhaftierten ergibt.

Der Rechtsweg nach §§109 ff. StVollzG gilt damit im Anwendungsbereich des § 1 StVollzG für den Vollzug von Freiheitsstrafen. Ein Vorgehen nach §§109 ff. StVollzG gegen Maßnahmen in anderen Formen des Freiheitsentzugs bleibt nur möglich, wenn jeweils besondere Vorschriften auf diesen Rechtsweg verweisen.

Ein Antrag nach §§109 ff. StVollzG ist möglich bei

- Vollzug einer strafgerichtlich verhängten Freiheitsstrafe,
- Vollzug einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung:
 - Sicherungsverwahrung (§ 130 StVollzG),
 - Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus (§138 Abs. 2 StVollzG),
 - Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 138 Abs. 2 StVollzG),
- Jugendstrafe, wenn der Verurteilte gemäß § 92 Abs. 2 JGG aus dem Jugendstrafvollzug ausgenommen wurde und seine Strafe in einer Erwachsenenanstalt verbüßt (§ 92 Abs. 2 S. 2 JGG),
- Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erziehungshaft (§ 171 StVollzG).

Beachte:

Findet sich bei einer besonderen Vollzugsform kein expliziter Verweis auf §§109 ff. StVollzG, so werden andere Rechtswege eröffnet. Es ist dann zunächst zu prüfen, ob es insoweit besondere Regelungen zu der einzelnen Haftart gibt. Dies gilt z. B. im Rahmen der Untersuchungshaft, wo Rechtsschutzmöglichkeiten gemäß §§ 119 Abs. 6, 126, 304 StPO normiert sind. Bei der Auslieferungshaft besteht der Rechtsweg in der Anrufung des Vorsitzenden des Strafsenats gemäß § 27 Abs. 3 IRG. Ist dagegen kein besonderer Rechtsweg vorgegeben (wie z. B. im Vollzug von Jugendstrafe in einer Jugendstrafanstalt), bleibt der subsidiäre Rechtsbehelf eines Antrags auf gerichtliche Entscheidung gemäß §§ 23 ff. EGGVG eröffnet.⁷

Die Tatsache, dass ein zu Freiheitsstrafe verurteilter Gefangener einen gerichtlichen Rechtsweg beschreiten will, führt nicht notwendigerweise zur Rechtswegeröffnung gemäß § 109 Abs. 1 StVollzG. Vielmehr lassen §§ 109 ff. StVollzG

⁶ Zu den besonderen Vollzugsformen siehe Kurseinheit 2 Kap. 6.

⁷ Zu den Zulässigkeitsvoraussetzungen der §§23 ff. EGGVG siehe *Laubenthal*, Strafvollzug, 2. Aufl. 1998, Rdn. 748.

anderweitig gegebene Rechtswege unberührt. Sollen Ansprüche gerichtlich durchgesetzt werden, die auf einer anderen Rechtsgrundlage als dem StVollzG beruhen, muss der Inhaftierte den jeweils dafür vorgesehenen Rechtsweg beschreiten.

Beispiele:

- *Dem im Jahr 1980 zu einer zwölfjährigen Freiheitsstrafe wegen versuchten Mordes verurteilten T gelang kurz nach seiner Inhaftierung die Flucht aus der JVA. Bei seiner Wiederergreifung schoss er drei Menschen nieder und versuchte zwei weitere zu töten. Er wurde deswegen im Jahr 1981 wegen versuchten Mordes in zwei und wegen versuchten Totschlags in drei Fällen zu vierzehn Jahren Haft und anschließender Sicherungsverwahrung verurteilt. Dreizehn Jahre später erschien in einer großen Tageszeitung eine Serie über die JVA, in der T einsitzt. Darin wird auch T erwähnt, wobei es u. a. heißt, dass T „kaltblütig drei Menschen erschoss“. Da T jedoch nur wegen versuchter Tötungsdelikte inhaftiert ist, verlangt er wegen des durch den Zeitungsartikel verursachten Eingriffs in sein Persönlichkeitsrecht von der Zeitung Schmerzensgeld. Der geltend gemachte Anspruch des T steht zwar im Zusammenhang mit dem Strafvollzug. Es handelt sich jedoch um einen Schmerzensgeldanspruch gemäß §§ 823, 847 BGB. Demgemäß war die Klage von dem nach der Höhe des Streitwerts zuständigen ordentlichen Gericht⁸ zu entscheiden.*
- *Dem Strafgefangenen G wird die Genehmigung erteilt, im Rahmen eines freien Beschäftigungsverhältnisses i. S. des § 39 Abs. 1 StVollzG in seinem erlernten Schreinerberuf tätig zu sein. Zugleich schließt er einen Arbeitsvertrag mit einer Möbelfabrik ab. Während der vereinbarten Probezeit entwendet G wiederholt Werkzeuge aus der Schreinerei und versucht, diese in die JVA einzubringen. Allerdings können ihm die Gegenstände jeweils bei Kontrollen zum Zeitpunkt der Rückkehr in die JVA wieder abgenommen werden. Der Inhaber der Möbelfirma spricht deshalb eine fristlose Kündigung gegen den G aus. Hiergegen will G gerichtlich vorgehen.*

Eine gerichtliche Auseinandersetzung über die Wirksamkeit der fristlosen Kündigung betrifft nicht das Rechtsverhältnis zwischen Strafgefangenem und Vollzugsbehörde. Vielmehr handelt es sich um eine bürgerlich-rechtliche Streitigkeit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer über das Bestehen oder Nichtbestehen des Arbeitsverhältnisses. Bei derartigen Rechtsstreitigkeiten über die Beendigung eines Vertragsverhältnisses

⁸ Zum Inhalt der Entscheidung siehe LG Berlin, ZfStrVo 1995, S. 375 ff.

sieht § 2 Abs. 1 Nr. 3b ArbGG die Zuständigkeit der Gerichte für Arbeits-sachen zwingend vor⁹

Anstaltsleiter A gestattet einem Fernsehteam, in seiner Anstalt Filmaufnahmen anzufertigen. Dabei wird dem Sender zur Auflage gemacht, dass Inhaftierte nicht erkennbar sein dürfen. Strafgefangener S fühlt sich durch die Filmaufnahmen in seinen Rechten beeinträchtigt und beantragt nach §§ 109 ff. StVollzG die Feststellung ihrer Unzulässigkeit sowie vorbeugend deren künftige Unterlassung ohne seine vorherige Zustimmung.

Das OLG Koblenz¹⁰ hat den Antrag des S als unzulässig abgelehnt, weil es bereits an einer Maßnahme auf dem Gebiet des Strafvollzugs fehlte. Die Gestattung der Filmaufnahmen durch A waren der Öffentlichkeitsarbeit sowie der Ausübung des Hausrechts Dritten gegenüber durch den Anstaltsleiter zuzuordnen. Es handelte sich daher um eine hoheitliche Tätigkeit im öffentlich-rechtlichen Bereich, so dass der Verwaltungsrechtsweg gemäß § 40 VwGO hätte beschriftet werden müssen.

Ein Gläubiger des Strafgefangenen G setzt seine Forderung mit Hilfe eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses durch. In Ausführung dieses Beschlusses zahlt die Anstalt als Drittschuldnerin Geld vom Eigen-geldkonto des G an den pfandenden Gläubiger. Hiergegen wendet sich G mit einem Antrag nach §§ 109 ff. StVollzG.

Das OLG Hamburg¹¹ hat die Zulässigkeit des Antrags verneint, weil schon in der Abführung des Geldes durch die Vollzugsbehörde keine Maßnahme i. S. des § 109 Abs. 1 StVollzG liegt. Es werden nicht die durch das StVollzG geregelten Rechtsverhältnisse berührt. Vielmehr wendet sich G gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung. Zur Entscheidung hierüber bleibt ausschließlich das gemäß § 766 ZPO zuständige Vollstreckungsgericht berufen.

2.1.1.3 Maßnahme zur Regelung

Die Lebensverhältnisse des Strafgefangenen müssen durch die beanstandete voll-zugliche Maßnahme in irgendeiner Weise rechtlich gestaltet werden.¹² Regelungs-charakter hat damit jegliches vollzugsbehördliche Handeln, dem eine rechtliche Bedeutung zukommt. Vor allem gilt dies für den Ausspruch von Ge- oder Verboten, wenn es um die Änderung eines Rechts oder einer Rechtsstellung bzw. um die

⁹ Siehe jedoch zum Rechtsweg bei einer Kündigung eines öffentlich-rechtlichen Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses in einem Unternehmerbetrieb: Kurseinheit I Kap. 5.5.1.

¹⁰ OLG Koblenz, ZfStrVo 1994, S. 55.

¹¹ OLG Hamburg, ZfStrVo 1996, S. 182.

¹² KG, NStZ 1993, S. 304; AK-Volckart, 3. Aufl. 1990, § 109 Rdn. 15.

Ablehnung eines darauf gerichteten Antrags geht, wenn ein bestehendes Rechtsverhältnis geändert oder wenn eine verbindliche Feststellung subjektiver Rechte oder Pflichten getroffen wird.

Keinen Regelungscharakter haben damit bloße Ermahnungen, Mitteilungen oder Ratschläge, die nicht von rechtlicher Relevanz sind. Gleiches gilt für Wissenserklärungen.

Beispiel:

Ein Gläubiger erwirkt gegen den verschuldeten Strafgefangenen G einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss. Hiervon setzt die Zahlstelle der JVA den G in Kenntnis.

Die Mitteilung der Zahlstelle hat keine unmittelbare Rechtswirkung i. S. des § 109 Abs. 1 StVollzG. Es handelt sich lediglich um eine Benachrichtigung des betroffenen Schuldners von dem Eingang eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses. Sie ist allenfalls eine Wissenserklärung, welche nicht in die Rechte des G eingreift.¹³

Keine unmittelbare Regelungswirkungen haben auch behördeninterne Vorgänge.

Beispiel:

Am Weihnachtsabend beginnen mehrere Strafgefangene in der JVA, die Einrichtung ihrer Hafträume zu zerstören; einige legen in den Hafträumen Feuer. Anstaltsleiter A weist deshalb die Vollzugsbediensteten an, mittels Anwendung unmittelbaren Zwanges gegen die Insassen vorzugehen.

Bei der auf §97 StVollzG beruhenden Anordnung¹⁴ des A handelt es sich um eine interne Anweisung an die Beamten. Diese entfaltet noch keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber den Inhaftierten i. S. des §109 Abs. 1 StVollzG.¹⁵

2.1.1.4 Einzelne Angelegenheiten

Nach § 109 Abs. 1 S. 1 StVollzG muß die vollzugliche Maßnahme zur Regelung eines **Einzelfalls** getroffen worden sein oder getroffen werden sollen. Der Rechtsweg ist nur zur Überprüfung von Vollzugsmaßnahmen mit Regelungswirkung für einzelne Angelegenheiten eröffnet, nicht jedoch für solche allgemeiner Art.

¹³ OLG Zweibrücken, NSTZ 1992, S. 101.

¹⁴ Zu den Voraussetzungen einer Anwendung unmittelbaren Zwanges siehe Kurseinheit 2 Kap. 4.4.

¹⁵ *Zwiehoff*, Die Rechtsbehelfe des Strafgefangenen nach §§ 109 ff. StVollzG, 1986, S. 26.

Somit können **nicht Gegenstand einer unmittelbaren gerichtlichen Nachprüfung** gemäß §§ 109 ff. StVollzG sein:

- Gesetze und Rechtsverordnungen,
- Verwaltungsvorschriften,
- Runderlasse der Landesjustizverwaltungen,
- allgemeine Verwaltungsanordnungen,
- Hausordnungen i. S. des § 161 StVollzG,
- Hausverfügungen,
- Allgemeinverfügungen,
- Merkblätter.

Solche allgemeinen Regelungen sind lediglich **inzidenter** auf dem Rechtsweg gemäß § 109 StVollzG überprüfbar, wenn auf ihrer Grundlage eine konkrete Maßnahme getroffen wird und der Betroffene dagegen gerichtlich vorgehen will.

	einzelne Angelegenheit i. S. des § 109 Abs. 1 StVollzG	kein Einzelfall
Adressaten:	individuell	abstrakt
Regelungswirkungen:	konkret	generell

Ausnahmsweise können Hausordnungen, Hausverfügungen oder Allgemeinverfügungen aber dann gerichtlich angreifbare Einzelfallregelungen i. S. des § 109 Abs. 1 StVollzG darstellen, wenn sie unmittelbar in die Rechte des Inhaftierten eingreifen und damit eine **unmittelbare** Rechtswirkung entfalten.¹⁶

Beispiel:

In einer Allgemeinverfügung legt der Anstaltsleiter die Verschlusszeiten für nicht arbeitende Inhaftierte in der JVA fest. Danach sollen bei diesen Insassen die Hafträume erst um 11.45 Uhr aufgeschlossen werden. Der arbeitslose Strafgefangene G will hiergegen mit einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung vorgehen.

¹⁶ OLG Gelle, ZfStrVo 1990, S. 307; LG Hamburg, NStZ 1992, S. 303.

Die Anordnung des Anstaltsleiters richtet sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten Personenkreis. Ihr kommt eine unmittelbare Rechtswirkung zu, denn die Verschlusszeitenbestimmung wirkt sich für den einzelnen nicht arbeitenden Insassen direkt freiheitsbeschränkend aus.

2.1.2 Richtige Antragsart

Die Zulässigkeit eines Vorgehens gemäß §§109 ff. StVollzG setzt voraus, dass ein **bestimmter** Antrag gestellt wird. Denn im Verfahren vor den Strafvollstreckungskammern gilt der **Verfügungsgrundsatz**. Das heißt: Der Streitgegenstand steht zur Disposition des Antragstellers - er bestimmt und begrenzt das Rechtsschutzbegehren. Deshalb muss es sich bei seinem Antrag um eine selbständige, aus sich heraus verständliche Darstellung handeln. In dieser sind die beanstandete oder die begehrte Maßnahme der Vollzugsbehörde zu bezeichnen, welche der Antragsteller der gerichtlichen Nachprüfung unterziehen will.

Die im Verfahren nach §§109 ff. StVollzG statthaften **Antragsarten** sind im Gesetz nicht abschließend aufgezählt. Entsprechend den verwaltungsprozessrechtlichen Regelungen entscheidet man im vollzuglichen Verfahren zwischen:

- Anfechtungsantrag,
- Verpflichtungsantrag,
- Vornahmeantrag,
- Unterlassungsantrag,
- Feststellungsantrag.

2.1.2.1 Anfechtungsantrag

Mit dem Anfechtungsantrag nach § 109 Abs. 1 S. 1 StVollzG begehrt der Antragsteller die **Aufhebung einer belastenden Maßnahme** (siehe auch § 115 Abs. 2 S. 1 StVollzG). Der Betroffene wendet sich gegen eine bereits erlassene Maßnahme. Es handelt sich also um einen Gestaltungsantrag zur Abwehr rechtswidriger Eingriffe seitens der Vollzugsbehörde.

Als Annexantrag zum Anfechtungsantrag lässt § 115 Abs. 2 S. 2 StVollzG einen **Folgenbeseitigungsantrag** zu. Ist die vom Betroffenen angefochtene Maßnahme bereits vollzogen, so kann das Gericht auf dessen Antrag hin aussprechen, dass und wie die Vollzugsbehörde diese Vollziehung rückgängig zu machen hat. Ziel des Antragstellers ist also die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.

Beispiel:

Anstaltsleiter A spricht gegen den Strafgefangenen G einen Verweis i. S. des § 103 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG aus, weil dieser mehrfach seiner Arbeitspflicht nicht umfassend nachgekommen sei. G ist der Auffassung, seine Verpflichtung gemäß § 41 Abs. 1 S. 1 StVollzG immer zureichend erfüllt zu haben. Da der Verweis eine belastende Maßnahme darstellt, kann G sich hiergegen mit einem Anfechtungsantrag zur Wehr setzen mit dem Ziel, dass es zu einer Beseitigung der Maßnahme kommt.

2.1.2.2 Verpflichtungsantrag

Mit dem Verpflichtungsantrag nach § 109 Abs. 1 S. 2 StVollzG begehrt der Antragsteller die Verpflichtung zum Erlass einer beantragten, aber abgelehnten Maßnahme. Der Antrag richtet sich also gegen die Ablehnungsentscheidung der Vollzugsbehörde. Er verfolgt zudem das Ziel, die Anstaltsleitung zum Erlass der abgelehnten Maßnahme zu zwingen (siehe § 115 Abs. 4 S. 1 StVollzG) oder wenigstens die Anstaltsleitung zu einer Neubescheidung unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichts zu veranlassen (sog. Neubescheidungsantrag gemäß § 115 Abs. 4 S. 2 StVollzG).

Beispiel:

Strafgefangener G beantragt die Gewährung eines Hafturlaubs gemäß § 13 StVollzG von drei Tagen Dauer. Anstaltsleiter A lehnt den Antrag des G ab, weil dieser erst einige Ausgänge erfolgreich absolvieren müsse. G vermag für die Vorschaltung von erfolgreichen Ausgängen vor die Gewährung eines Hafturlaubs keinerlei Rechtsgrundlage zu erkennen. Will er die Entscheidung von A gerichtlich angreifen, so kommt ein Verpflichtungsantrag in Betracht.

2.1.2.3 Vornahmeantrag

Hat die Vollzugsbehörde es unterlassen, ein Begehren überhaupt sachlich zu bescheiden, so kann der Betroffene mittels eines Vornahmeantrags gemäß §§ 109 Abs. 1 S. 2, 113 StVollzG gegen die Untätigkeit der Anstalt vorgehen. Sein Ziel ist dabei entweder der Erlass der ursprünglich begehrten Maßnahme durch die Vollzugsbehörde selbst oder die Bescheidung (Genehmigung oder Ablehnung) seines Begehrens (siehe § 115 Abs. 4 StVollzG).

Beispiel:

Strafgefangener G schreibt an den Anstaltsleiter, dass er den in der Hausordnung festgesetzten Hofgang von täglich einer Stunde nicht für ausreichend erachtet. G beantragt deshalb, ihm die Möglichkeit eines zusätzlichen Aufenthalts im Freien von täglich einer Stunde zu gewähren. Der Anstaltsleiter A

lässt das Schreiben des G unbeantwortet. Gegen dieses Unterlassen einer Entscheidung über das Begehren des G durch A kann G mittels eines Vornahmeantrags vorgehen.

2.1.2.4 Unterlassungsantrag

Der vorbeugende Unterlassungsantrag richtet sich gegen angedrohte vollzugsbehördliche Maßnahmen sowie gegen ein sonstiges rechtswidriges Vorgehen der Anstalt, wenn eine Wiederholungsgefahr besteht. Ziel des gerichtlichen Vorgehens ist also ein Unterbinden der angedrohten oder erneut zu befürchtenden Verhaltensweisen.

Beispiel:

Der Vollzugsbedienstete V spricht sämtliche Inhaftierten der Anstalt mit „du“ an. Strafgefangener G verbittet sich im Gespräch mit V diese Anrede. Da V jedoch auch weiterhin den G mit „du“ anredet, kann G hiergegen mittels eines vorbeugenden Unterlassungsantrags vorgehen.

2.1.2.5 Feststellungsantrag

Bei dem Feststellungsantrag des § 115 Abs. 3 StVollzG handelt es sich um einen gegenüber den anderen Antragsarten **subsidiären Rechtsbehelf**. Hat sich eine Maßnahme der Vollzugsbehörde bereits erledigt, dann kann ein Betroffener mittels des Antrags die gerichtliche Feststellung der Rechtswidrigkeit des behördlichen Handelns oder Unterlassens begehren.

Besondere Zulässigkeitsvoraussetzung des Feststellungsantrags ist die Geltendmachung eines **berechtigten Interesses** an der begehrten Feststellung. Als schutzwürdige Interessen sind vor allem anerkannt:¹⁷

- die angefochtene Maßnahme hatte diskriminierende Wirkung, und der Antragsteller hat ein schutzwürdiges Interesse an seiner Rehabilitierung,
- es zeichnet sich eine konkrete Wiederholungsgefahr ab,
- die Feststellung der Rechtswidrigkeit der vollzuglichen Maßnahme ist präjudiziell für ein anderes streitiges Rechtsverhältnis, d. h., sie dient der Vorbereitung von Amtshaftungs-, Schadensersatz- oder Folgenbeseitigungsansprüchen.

¹⁷ Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 7. Aufl. 1998, §115 Rdn. 11; Schwind/Böhm/Schuler, StVollzG, 3. Aufl. 1999, § 115 Rdn. 17.

Beispiel:

Weil seine Ehefrau sich einer Operation unterziehen muss, beantragt Strafgefangener G für die Zeit vom 2.11. bis 7.11. Hafturlaub i. S. des § 13 StVollzG. Er begründet dies mit der Notwendigkeit seiner Anwesenheit zur Betreuung seiner Kinder. Über den Antrag des G entscheidet der Anstaltsleiter erst am 12.11. und genehmigt einen Hafturlaub vom 17.11. bis zum 21.11.

G kam es bei seiner Antragstellung nicht darauf an, überhaupt Hafturlaub zu erhalten, sondern er wollte Hafturlaub für einen ganz bestimmten Zeitraum. Da der von ihm begehrte Zeitraum bereits überschritten war, kam es zur Erledigung seines Antrags. Hat sich der Anstaltsleiter dem G gegenüber dahin gehend geäußert, dass er sich auch in Zukunft bei ähnlichen Anträgen nicht unter Zeitdruck setzen lassen werde, so kann G den Rechtsweg gemäß §§ 109 ff. StVollzG mittels eines Feststellungsantrags beschreiten.

Beachte:

Zwar ist das Gericht an Inhalt und Umfang des Streitgegenstandes gebunden, wie er sich aus dem Antrag des Betroffenen ergibt. Aufgrund seiner prozessualen Fürsorgepflicht muss das Gericht jedoch einem rechtsunkundigen und anwaltlich nicht vertretenen Antragsteller durch sachgerechte Hinweise die Möglichkeit zur Behebung von Antragsmängeln geben.¹⁸ Insbesondere darf es nicht einem Anliegen entgegen dem vorgetragenen Wortlaut und dem erkennbaren Sinn eine Bedeutung zumessen, die zu einer Zurückweisung des Antrags als unzulässig führen muss, während andererseits bei einer sachdienlichen Interpretation eine Begründetheitsprüfung mit dem Ziel einer Sachentscheidung möglich gewesen wäre. Dies folgt bereits aus dem Rechtsstaatsprinzip. Dieses „verbietet es dem Richter, das Verfahrensrecht so auszulegen und anzuwenden, dass den Beteiligten der Zugang zu den in den Verfahrensordnungen eingeräumten Rechtsbehelf- und Rechtsmittelinstanzen in unzumutbarer, aus Sachgründen nicht mehr zu rechtfertigender Weise erschwert wird.“¹⁹

2.1.3 Antragsbefugnis

Gemäß § 109 Abs. 2 StVollzG ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nur zulässig, „wenn der Antragsteller geltend macht, durch die Maßnahme oder ihre Ablehnung oder Unterlassung in seinen Rechten verletzt zu sein.“

Der Antragsteller muss in seinem Antrag eine Rechtsverletzung geltend machen. Es sind also von ihm Tatsachen vorzutragen, welche die Annahme einer Rechtsbeeinträchtigung als nicht völlig abwegig erscheinen lassen. Dies setzt voraus, dass zugunsten des Antragstellers selbst ein subjektives Recht oder ein Recht auf eine fehlerfreie Ermessensentscheidung besteht. Nicht notwendig ist jedoch, dass der

¹⁸ AK- Volckart, StVollzG, 3. Aufl. 1990, § 115 Rdn. 7.

¹⁹ BVerfG, StrVert 1994, S. 202.

Antragsteller einen Sachverhalt vorträgt, wonach er tatsächlich in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Überprüfung der Frage, ob faktisch eine Rechtsverletzung vorliegt, zählt erst zur Prüfung der Begründetheit. Auf der ZulässigkeitsEbene ist nur erforderlich: die **Möglichkeit einer Rechtsverletzung**. Der Antragsteller muss ausreichend konkretisieren, gegen welche Maßnahme er sich wendet und inwiefern er sich in seinen Rechten verletzt fühlt.²⁰

Beispiel:

Der Strafgefangene G hat die Firma seines verstorbenen Vaters geerbt. G beantragt nunmehr, diese Firma im Wege der Selbstbeschäftigung i. S. des § 39 Abs. 2 StVollzG außerhalb der Anstalt leiten zu dürfen. Der Anstaltsleiter lehnt den Antrag des G mit der Begründung ab, eine Selbstbeschäftigung sei nur innerhalb der Justizvollzugsanstalt möglich.

Will G gegen die Entscheidung des Anstaltsleiters gerichtlich vorgehen, muss er nach § 109 Abs. 2 StVollzG antragsbefugt sein. In Betracht kommt hier sein Anspruch auf eine fehlerfreie Ermessensentscheidung aus § 39 Abs. 2 StVollzG. Auf der Ebene der Zulässigkeitsprüfung reicht aus, dass G die Möglichkeit dieser Rechtsverletzung geltend gemacht hat. Ob G schließlich tatsächlich in seinen Rechten aus § 39 Abs. 2 StVollzG beeinträchtigt ist, stellt das Gericht erst in der Begründetheitsprüfung fest.

Das Erfordernis einer **Verletzung eigener Rechte** schließt aus Anträge

- zugunsten aller Inhaftierter,
- zugunsten Dritter,
- zur Geltendmachung einer Verletzung nur des objektiven Rechts.

Eine Antragsbefugnis gemäß § 109 Abs. 2 StVollzG kommt jedoch für bestimmte **Personenmehrheiten** in Betracht, wenn diese durch das vollzugsbehördliche Handeln oder Unterlassen in ihren eigenen Angelegenheiten betroffen sind. Es können dann als Personenmehrheiten antragsbefugt sein:²¹

- Der Anstaltsbeirat i. S. der §§ 162 ff. StVollzG,
- Vereinigungen als ehrenamtliche Vollzugshelfer gemäß § 154 Abs. 2 S. 2 StVollzG,
- Gefangenenvereine,

²⁰ OLG Zweibrücken, NStZ 1992, S. 512.

²¹ Siehe AK-Volckart, StVollzG, 3. Aufl. 1990, § 109 Rdn. 5.

- eine Gefangenenmitverantwortung nach § 160 StVollzG, wenn sie eigene Rechtspositionen geltend macht.²²

Muss gemäß § 109 Abs. 2 StVollzG der Antragsteller eine Verletzung eigener Rechte geltend machen, so schließt dies nicht aus, dass auch außerhalb des Strafvollzugsverhältnisses stehende **Dritte** durch Maßnahmen der Vollzugsbehörde oder ihrer Ablehnung oder Unterlassung **unmittelbar** in ihren Rechten betroffen sein können.²³ Die Antragsbefugnis i. S. des § 109 Abs. 2 StVollzG wegen einer möglichen Verletzung eigener Rechte ist für Außenstehende insbesondere aus dem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit gemäß Art. 2 Abs. 1 GG herzuleiten.

Beispiel:

Strafgefangener G hat wiederholt Mitinhaftierte massiv unter Druck gesetzt, um so in den Besitz von Werkzeugen zu gelangen, mit denen er Entweichungsversuche durchführen konnte. Anstaltsleiter A befürchtet, G könne auch seine Ehefrau E nötigen, ihm bei Besuchen unerlaubte Gegenstände zu übergeben. A genehmigt daher Besuche der E nur unter der Bedingung, dass diese in einem Besuchsraum mit Trennscheibe stattfinden, damit jegliche Übergabemöglichkeit ausgeschlossen bleibt.

Gegen die Anordnung des A zur Verwendung einer Trennscheibe bei ihren Besuchen kann auch die E mit einem Antrag gemäß §§ 109 ff. StVollzG gerichtlich vorgehen, wenn sie insoweit gemäß §109 Abs. 2 StVollzG die Möglichkeit einer Verletzung eigener Rechte darlegen kann. Dies ist möglich, denn die Anordnung des Trennscheibeneinsatzes stellt einen Eingriff in die grundrechtlich gewährleistete Freiheit der Entfaltung der Persönlichkeit nach Art. 2 Abs. 1 GG dar²⁴, deren Verletzung die E ebenso geltend machen kann wie eine solche des Art. 6 Abs. 1 GG.

2.1.4 Verwaltungsvorverfahren (entfällt, wurde abgeschafft !)

²² Kaiser/Kerner/Schöch, Strafvollzug, 4. Aufl. 1992, S. 420.

²³ Laubenthal, Strafvollzug, 2. Aufl. 1998, Rdn. 694; Schwind/Böhm/Schuler, StVollzG, 3. Aufl. 1999, § 109 Rdn. 26; OLG Zweibrücken, NSfZ 1993, S. 407; 1996, S. 378.

²⁴ BVerfG, ZfStrVo 1994, S. 305.

2.1.5 Zuständigkeit des entscheidenden Gerichts

Dem Gebot des gesetzlichen Richters (Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG) wird durch die speziellen Zuständigkeitsregelungen Rechnung getragen. Dabei ist zu differenzieren zwischen der sachlichen und der örtlichen Zuständigkeit.

2.1.5.1 Sachliche Zuständigkeit

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist an die **Strafvollstreckungskammer beim Landgericht** zu richten. Deren sachliche Zuständigkeit als erstinstanzlicher Sprachkörper für Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG folgt aus § 78a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 GVG. Strafvollstreckungskammern werden in jedem Landgerichtsbezirk gebildet, in dem eine Anstalt zum Vollzug von Freiheitsstrafen oder freiheitsentziehender Maßnahmen der Besserung und Sicherung besteht oder andere Vollzugsbehörden ihren Sitz haben.

Gemäß § 78b Abs. 1 Nr. 2 GVG entscheidet die Strafvollstreckungskammer in Strafvollzugssachen in der **Besetzung** mit einem Richter.

2.1.5.2 Örtliche Zuständigkeit

Für den Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist gemäß § 110 S. 1 StVollzG diejenige Strafvollstreckungskammer zuständig, in deren Bezirk die beteiligte Vollzugsbehörde ihren Sitz hat. Dem Gesetzgeber kam es damit auf räumliche Nähe des Gerichts zum Vollzug an. Dieses soll die Verhältnisse in der jeweiligen Anstalt

besser kennen und sich einen unmittelbaren Eindruck von einem Inhaftierten verschaffen können.²⁹

Beteiligte Behörde i. S. des § 110 Abs. 1 StVollzG ist diejenige, welche die angefochtene Maßnahme erlassen hat bzw. die zum Erlass einer bestimmten Maßnahme verpflichtet werden soll (siehe § 111 Abs. 1 Nr. 2 StVollzG). Hat ausnahmsweise nicht der Anstaltsleiter selbst, sondern eine andere Stelle (z. B. die Aufsichtsbehörde) die Maßnahme getroffen, dann wird diejenige Strafvollstreckungskammer örtlich zuständig, in deren Bezirk diese andere Stelle ihren Sitz hat.

Sieht das Landesrecht ein Widerspruchsverfahren i. S. des § 109 Abs. 3 StVollzG vor, so stellt § 110 S. 2 StVollzG klar, dass sich deswegen die örtliche Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer nicht ändert. Hat also die im Vorverfahren über den eingelegten Widerspruch entscheidende Aufsichtsbehörde ihren Sitz in einem anderen Landgerichtsbezirk als die Justizvollzugsanstalt selbst, deren Maßnahme strittig ist, dann verbleibt es bei der örtlichen Zuständigkeit des Spruchkörpers desjenigen Landgerichts, in dessen Bezirk die Anstalt liegt.

2.1.6 Antragsform

Nach § 112 Abs. 1 S. 1 StVollzG muss der Antrag auf gerichtliche Entscheidung **schriftlich** oder zur **Niederschrift** der Geschäftsstelle des Landgerichts bzw. der Rechtsantragsstelle eines nach § 299 StPO zuständigen Amtsgerichts gestellt werden.

Da im Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer kein Anwaltszwang besteht, braucht der Antrag weder von einem solchen verfasst noch unterzeichnet zu sein. Damit dem Schriftformerfordernis genügt wird, müssen aus dem bei Gericht eingehenden Schriftsatz dessen Urheber, seine Anschrift und der Antrag hinreichend erkennbar sein. Nicht erforderlich ist dagegen eine Unterschrift.

2.1.7 Antragsfrist

Fristbestimmungen sieht das StVollzG nur bei Anfechtungs- und Verpflichtungsanträgen sowie beim Vornahmeantrag vor.

²⁹ BT-Drs.VII/918, S. 84.

2.1.7.1 Anfechtungs- und Verpflichtungsanträge

Die Antragsfrist beträgt gemäß § 112 Abs. 1 S. 1 StVollzG bei einem Anfechtungs- und bei einem Verpflichtungsantrag **zwei Wochen**. Diese Zwei-Wochen-Frist beginnt mit der Zustellung oder der schriftlichen Bekanntgabe der vollzuglichen Maßnahme oder ihrer Ablehnung.

Beachte:

§ 112 Abs. 1 StVollzG spricht ausdrücklich von „Zustellung“ oder „schriftlicher Bekanntgabe“ der Maßnahme oder ihrer Ablehnung. Aufgrund dieses eindeutigen Wortlauts wird die Frist damit durch eine nur mündliche Bekanntgabe oder den nur mündlichen Erlass einer Maßnahme nicht in Gang gesetzt.

Sieht das Landesrecht ein Widerspruchsverfahren vor, beginnt der Lauf der Antragsfrist erst mit Zustellung oder schriftlicher Bekanntgabe des Widerspruchsbescheids (§ 112 Abs. 1 S. 2 StVollzG).

Über die genaue **Berechnung** der Zwei-Wochen-Frist enthält das StVollzG selbst keine Regelungen. Da für solche Bereiche § 120 Abs. 1 StVollzG auf die Vorschriften der StPO verweist, richtet sich die Fristberechnung nach § 43 StPO. Die Frist wird gewahrt durch den rechtzeitigen Eingang des Antrags bei der zuständigen Strafvollstreckungskammer i. S. des § 110 StVollzG oder bei Protokollaufnahme vor einem zuständigen Amtsgericht, § 299 StPO.³¹

Im Fall **unverschuldeter Fristversäumung** kann ein Antragsteller nach § 112 Abs. 2-4 StVollzG **Wiedereinsetzung in den vorigen Stand** beantragen. Dieser Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nach § 112 Abs. 3 StVollzG innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des unverschuldeten Hindernisses zu stellen. Dabei müssen die Tatsachen zur Begründung des Antrags glaubhaft gemacht werden. Innerhalb der Antragsfrist des § 112 Abs. 3 S. 1 StVollzG hat zudem die Nachholung der versäumten Rechtshandlung zu erfolgen. Ist dies geschehen, kann das Gericht eine Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewähren. Nach Ablauf eines Jahres seit Ende der ursprünglich versäumten Frist zur Stellung eines Antrags auf gerichtliche Entscheidung nach § 112 Abs. 1 StVollzG wird ein Wiedereinsetzungsantrag unzulässig (§ 112 Abs. 4 StVollzG). Selbst diese Ausschlussfrist kann ausnahmsweise entfallen, wenn höhere Gewalt eine Antragstellung verhindert hat. Ein unverschuldetes Fristversäumnis liegt nicht nur vor, wenn der Betroffene aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen (z. B. schwere Erkrankung) zur rechtzeitigen Antragstellung nicht in der Lage war. An einem Verschulden fehlt es auch dann, wenn das Säumnis in den Verantwortungsbereich der Justizvollzugsanstalt fällt (z. B. wenn die Fristüberschreitung auf einer verzögerten Weiterleitung des schriftlichen Antrags entgegen § 30 Abs. 2 StVollzG beruht).

³⁰ OLG Koblenz, ZfStrVo 1992, S. 321.

³¹ AK-Volckart, StVollzG, 3. Aufl. 1990, § 112 Rdn. 4.

Es kann auch im Verantwortungsbereich der Geschäftsstelle des Gerichts liegen (z. B. der Justizbeamte nimmt die Niederschrift aus von ihm zu verantwortenden Gründen nicht rechtzeitig auf). Ein Verschulden seines Verteidigers oder sonstigen Vertreters an der Fristversäumung muss sich der Antragsteller i. S. des § 109 StVollzG nicht zurechnen lassen.³²

Beispiel:

Der in der bayerischen Justizvollzugsanstalt J seine Freiheitsstrafe verbüßende G beantragt am 3. April einen Hafturlaub für die Dauer von drei Tagen. Mit schriftlichem Bescheid, der dem G am 17. April bekanntgegeben wird, lehnt Anstaltsleiter A den Antrag des G ab. Da das Land Bayern von der Möglichkeit des vorgeschalteten Widerspruchsverfahrens i. S. des §109 Abs. 3 StVollzG keinen Gebrauch gemacht hat, kann G sich nun unmittelbar mit einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen den ablehnenden Bescheid des A wenden. Am 18. April wird G jedoch mit einer lebensgefährlichen Erkrankung in das Vollzugskrankenhaus eingeliefert; eine Besserung stellt sich erst nach drei Wochen ein. Auch jetzt kann G noch gegen den ablehnenden Bescheid des A vom 17. April vorgehen. Zwar hat er die Zwei-Wochen-Frist des § 112 Abs. 1 S. 1 StVollzG versäumt. Dieses Versäumnis war jedoch von ihm unverschuldet.

Nach Wegfall des Hindernisses der schweren Erkrankung muss G zwei Anträge stellen:

- *Binnen zwei Wochen den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 112 Abs. 3 S. 1 StVollzG, wobei das Nichtverschulden der Fristversäumnis glaubhaft zu machen ist (§ 112 Abs. 3 S. 2 StVollzG).*
- *Innerhalb der Zwei-Wochen-Frist des § 112 Abs. 3 S. 1 StVollzG zudem Stellung des Verpflichtungsantrags auf Gewährung von Hafturlaub bzw. Neubescheidung des Antrags.*

Hat G innerhalb der Antragsfrist des §112 Abs. 3 S. 1 StVollzG nur den Verpflichtungsantrag gestellt, ohne dass ein Wiedereinsetzungsantrag ausdrücklich vorliegt, dann kann nach §112 Abs. 3 S. 4 die Strafvollstreckungskammer dennoch die Wiedereinsetzung gewähren, wenn aus dem Zusammenhang ersichtlich ist, dass G Wiedereinsetzung begehrt und dass ein Verschulden nicht vorlag.

2.1.7.2 Vornahmeantrag

Nach § 113 Abs. 1 StVollzG kann ein Vornahmeantrag grundsätzlich erst nach Ablauf von drei Monaten seit dem vergeblichen Antrag an die Vollzugsbehörde

³² AK-Volckart, StVollzG, 3. Aufl. 1990, §112 Rdn. 11; Callies/Müller-Dietz, StVollzG, 7. Aufl. 1998, § 112 Rdn. 3; Laubenthal, Strafvollzug, 2. Aufl. 1998, Rdn. 703.

auf Erlass oder Durchführung einer Maßnahme gestellt werden. Nur bei besonderer Eilbedürftigkeit kommt eine Anrufung der Strafvollstreckungskammer auch schon vor Ende dieser Wartefrist in Betracht. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine vorherige Anrufung des Gerichts infolge besonderer Umstände des Falles geboten ist, die gerichtliche Entscheidung für den Antragsteller also eine besondere Dringlichkeit besitzt.

Beispiel:

Strafgefangener G beantragt am 2. September die Gewährung von zwei Tagen Hafturlaub am 25. und 26. September. Wie er in seinem Antrag darlegt, feiern an diesem Wochenende seine Eltern ihre Goldene Hochzeit, und G möchte an dieser Feier teilnehmen. G erhält auf sein Schreiben keine Antwort.

Da es dem G gerade auf Hafturlaub am 25. und 26. September ankommt, würde es nicht sinnvoll erscheinen, ihn nach § 113 Abs. 1 StVollzG drei Monate warten zu lassen, bis er einen zulässigen Vornahmeantrag stellen kann. Vielmehr handelt es sich um eine Fallkonstellation, in der besondere Umstände für eine frühere Anrufung der Strafvollstreckungskammer gegeben sind.

§ 113 Abs. 3 StVollzG normiert für den Vornahmeantrag eine Ausschlussfrist von einem Jahr. Nur bei höherer Gewalt oder bei außergewöhnlichen Umständen des Einzelfalles bleibt noch eine spätere Antragstellung möglich.

2.1.8 Beteiligtenfähigkeit

Den abschließenden³³ Regelungen des § 111 Abs. 1 StVollzG gemäß sind in erster Instanz im Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer Verfahrensbeteiligte:

- der Antragsteller (Nr. 1),
- die Vollzugsbehörde, die die angefochtene Maßnahme angeordnet oder die beantragte abgelehnt oder unterlassen hat (Nr. 2).

Beteiligte Vollzugsbehörde i. S. der Nr. 2 ist grundsätzlich die Justizvollzugsanstalt. Eine Beteiligung der Aufsichtsbehörde kommt nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht: wenn diese selbst eine Maßnahme erlassen oder wenn der Anstaltsleiter lediglich die Durchführung einer aufsichtsbehördlich angeordneten Maßnahme veranlasst hat.

³³ Schwind/Böhm/Schuler, StVollzG, 3. Aufl. 1999, § 111 Rdn. 1.

Zulässigkeit eines Antrags nach §§ 109 ff. StVollzG:

1. Rechtswegeröffnung, § 109 Abs. 1 StVollzG:
 - Maßnahme
 - auf dem Gebiet des Strafvollzugs
 - zur Regelung
 - einzelner Angelegenheiten.
2. Antragsart:
 - Anfechtungsantrag, §§109 Abs. 1 S. 1, 115 Abs. 2 S. 1 StVollzG,
 - Verpflichtungsantrag, §§ 109 Abs. 1 S. 2, 115 Abs. 4 StVollzG,
 - Vornahmeantrag, §§ 109 Abs. 1 S. 2, 113 StVollzG,
 - Unterlassungsantrag,
 - Feststellungsantrag, § 115 Abs. 3 StVollzG.
3. Antragsbefugnis, § 109 Abs. 2 StVollzG:

Möglichkeit der Verletzung eines subjektiven Rechts.
4. Vorverfahren, § 109 Abs. 3 StVollzG:

Bei Anfechtungs- oder Verpflichtungsantrag, wenn nach Landesrecht erforderlich.
5. Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer:
 - sachlich, § 78a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 GVG,
 - örtlich, § 110 S. 1 StVollzG.
6. Formalien:
 - Schriftform oder zur Niederschrift des Gerichts, § 112 Abs. 1 S. 1 StVollzG,
 - Frist bei Anfechtungs- oder Verpflichtungsantrag, § 112 Abs. 1 StVollzG:
 - Zwei Wochen nach Zustellung oder schriftlicher Bekanntgabe der Maßnahme oder ihrer Ablehnung bzw.
 - zwei Wochen nach Zustellung oder schriftlicher Bekanntgabe des Widerspruchsbescheids
 - Frist bei Vornahmeantrag, § 113 Abs. 1 StVollzG:
 - Drei Monate nach vergeblichem Antrag bei Behörde.
7. Beteiligtenfähigkeit, § 111 Abs; i StVollzG:
 - Antragsteller (Nr. 1)
 - Vollzugsbehörde, die die angefochtene Maßnahme angeordnet oder die beantragte abgelehnt oder unterlassen hat (Nr. 2).

2.2 Verfahrensprinzipien

Aus § 115 Abs. 1 StVollzG ergibt sich, dass die Strafvollstreckungskammer über einen Antrag nach §§109 ff. StVollzG **ohne mündliche Verhandlung** durch **Beschluss** entscheidet. Gemäß § 78b Abs. 1 Nr. 2 GVG ist der Spruchkörper dabei mit einem Richter besetzt. Findet vor diesem Einzelrichter zwar keine mündliche Verhandlung statt, schließt dies aber nicht aus, zum Zweck der Sachverhaltsaufklärung einen am Verfahren Beteiligten oder einen Dritten persönlich anzuhören.³⁴

Eine strittige Vollzugsmaßnahme wird auf Antrag eines Betroffenen vom Gericht in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht überprüft. Das gerichtliche Verfahren hierzu hat der Gesetzgeber jedoch im Strafvollzugsgesetz selbst nicht abschließend geregelt. Soweit sich deshalb aus dem StVollzG nichts anderes ergibt, gelten nach § 120 Abs. 1 StVollzG die Vorschriften der Strafprozessordnung entsprechend.

2.2.1 Verfügungsgrundsatz

Da der Antragsteller mit seinem Antrag das Rechtsschutzbegehren bestimmt und begrenzt, steht der vom Gericht zu untersuchende Streitgegenstand zur Disposition des Antragstellers. Es gilt damit nicht die strafprozessuale *Offizialmaxime*, sondern der Verfügungsgrundsatz. Das bedeutet auch: Ein Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer findet sein Ende, wenn der Betroffene sein Begehren nicht weiter gerichtlich verfolgen will und seinen Antrag zurückgenommen hat.

2.2.2 Untersuchungsgrundsatz

Die Strafvollstreckungskammer ermittelt im Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG den Sachverhalt gemäß § 120 Abs. 1 StVollzG i. V. m. § 244 Abs. 2 StPO **von Amts wegen**. Das Gericht muss also den seiner Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalt umfassend aufklären, und es muss sich bei einem strittigen Vorbringen um die Ermittlung der tatsächlichen Ereignisse bemühen. Es sind eigene gerichtliche Nachforschungen anzustellen, d. h., das Gericht ist nicht befugt, seiner Entscheidung nur den Sachvortrag einer Seite ungeprüft zugrunde zu legen - und dies auch dann nicht, wenn ihr die andere Seite nicht ausdrücklich widerspricht.

³⁴ *Laubenthal*, Strafvollzug, 2. Aufl. 1998, Rdn. 708.

Die materielle Wahrheit muss von Amts wegen erforscht werden; einen Antragsteller trifft **keine Beweislast** und **kein Beweisrisiko**.

Beispiel:

Die Vollzugsbehörde hält ein an den Strafgefangenen G gerichtetes Schreiben gemäß § 31 Abs. 1 Nr. 6 StVollzG an. Der Anstaltsleiter begründet dies damit, dass der Brief in jugoslawischer und damit ohne zwingenden Grund in einer fremden Sprache verfasst sei. Hiergegen wendet sich G mit einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß §§ 109 ff. StVollzG und macht geltend, dass der Absender in Jugoslawien inhaftiert sei und aus der dortigen Vollzugsanstalt Briefe nur in seiner Landessprache absenden dürfe. Die Einlassung berücksichtigt die Strafvollstreckungskammer bei ihrer Entscheidung nicht, weil G die Inhaftierung des Absenders in Jugoslawien und dessen Pflicht zur Absendung von Briefen nur in jugoslawischer Landessprache nicht glaubhaft gemacht habe.

Die Begründung der Strafvollstreckungskammer ist mit dem Amtsermittlungsgrundsatz unvereinbar. Denn danach muss das Gericht von Amts wegen eigene Feststellungen treffen und kann eine rechtlich erhebliche Einlassung im Ergebnis nur unberücksichtigt lassen, wenn sie widerlegt ist.³⁵ Für die Forderung nach einer Glaubhaftmachung fehlt es an einer Rechtsgrundlage. G trifft für sein Vorbringen keine Beweislast. Vielmehr hätte die Strafvollstreckungskammer eigene Nachforschungen anstellen müssen.³⁶

2.2.3 Freibeweisverfahren

Während im Strafprozess nach §§ 244 ff. StPO in der Hauptverhandlung die Regeln des Strengbeweises gelten, eignen diese sich nicht für das vollzugliche Beschlussverfahren ohne mündliche Verhandlung vor der Strafvollstreckungskammer. Ist hier eine Beweiserhebung notwendig, so richtet diese sich deshalb nach den Regeln des Freibeweisverfahrens.³⁷ Dabei kommt Beweisanträgen nur die Bedeutung von Beweisanregungen zu. Es liegt schließlich im Ermessen des Gerichts, ob und inwieweit es Ermittlungen anordnet bzw. selbst durchführt. Dabei

³⁵ OLG Karlsruhe, NStZ 1991, S. 509.

³⁶ Siehe auch OLG Frankfurt, NStZ 1994, S. 380.

³⁷ Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 7. Aufl. 1998, § 115 Rdn. 3.

muss es jedoch **Beweismittel-, Beweismethoden- und Beweisverwertungsverbote** beachten.³⁸

2.2.4 Rechtliches Gehör

Der mit Verfassungsrang ausgestattete Anspruch der Prozessbeteiligten auf rechtliches Gehör gemäß Art. 103 Abs. 1 GG gilt auch im Verfahren nach §§109 ff. StVollzG. Die Strafvollstreckungskammer darf deshalb ihrer Entscheidung nur solche Tatsachen und Beweismittel zugrunde legen, zu denen die Betroffenen zuvor Stellung nehmen konnten.³⁹

2.3 Begründetheit eines Antrags

Sind alle Zulässigkeitsvoraussetzungen eines Antrags auf gerichtliche Entscheidung gemäß §§109 ff. StVollzG gegeben, so überprüft das Gericht unter Beachtung der Verfahrensgrundsätze die Rechtmäßigkeit der in Rede stehenden Maßnahme in formeller wie in materieller Hinsicht.

Besonderheiten ergeben sich für die Strafvollstreckungskammer vor allem bei der Nachprüfung

- von Ermessensentscheidungen,
- von Beurteilungsspielräumen.

2.3.1 Ermessensentscheidungen

Eine Reihe von Normen des StVollzG gewährt nach Erfüllung der erforderlichen Tatbestandskriterien auf ihrer Rechtsfolgenseite keinen Anspruch gegen die Vollzugsbehörde auf Gewährung der begehrten Maßnahme. Vielmehr findet sich auf der Rechtsfolgenseite lediglich die Formulierung „kann“ (siehe z.B. §§ 11, 13 StVollzG). Daneben gibt es Normen, wonach die Anstaltsleitung nicht zu bestimmten Maßnahmen verpflichtet wird, diese „kann“ sie lediglich anordnen (siehe z. B. §§ 14, 31, 88, 102 StVollzG). In anderen Vorschriften wird die Vollzugsbehörde zu bestimmten Maßnahmen angehalten, die sie vornehmen „soll“ (siehe z. B. §§ 9, 10 Abs. 1, 22 Abs. 1 S. 2, 24 Abs. 2 StVollzG).

³⁸ AK-Volckart, StVollzG, 3. Aufl. 1990, § 115 Rdn. 2; KG, ZfStrVo 1990, S. 119.

³⁹ OLG Hamm, ZfStrVo 1990, S. 309; OLG Frankfurt, NStZ 1992, S. 455.

Sowohl bei den Kann- als auch bei den Soll- Vorschriften darf die Vollzugsbehörde bestimmte, jeweils näher bezeichnete Maßnahmen erlassen. Sie hat jedoch zur Regelung eines konkreten Sachverhalts die **Wahl zwischen mehreren Möglichkeiten**. In diesen Fällen spricht man von Ermessensentscheidungen.

Ist die Anstaltsleitung berechtigt, nach ihrem Ermessen zu handeln, dann begrenzt § 115 Abs. 5 StVollzG die **gerichtliche Ermessensprüfung**: Die Strafvollstreckungskammer darf ihr eigenes Ermessen nicht an die Stelle des vollzugsbehördlichen Ermessens setzen. Neben der allgemeinen Rechtmäßigkeitsuntersuchung bleibt das Ermessen der Behörde nur in dem durch § 115 Abs. 5 StVollzG gesteckten Rahmen überprüfbar.

Die Strafvollstreckungskammer überprüft das Ermessen der Behörde nur auf:

- Ermessensüberschreitung,
- Ermessens Fehlgebrauch.

Ein Überschreiten der gesetzlichen Ermessensgrenzen liegt vor, wenn die Vollzugsbehörde ihr Ermessen außerhalb des Rahmens ausübt, der ihr durch die gesetzlichen Grenzen einer bestimmten Norm vorgegeben ist.

Beispiel:

Dem Strafgefangenen G wird durch Anstaltsleiter A untersagt, Briefe an seine Ehefrau E abzusenden. A begründet seine Entscheidung damit, dass E als Mittäterin des G nur zu einer Bewährungsstrafe verurteilt wurde, von einem Schriftwechsel mit E aber ein schädlicher Einfluss auf den G zu befürchten sei.

Gemäß § 28 Abs. 2 StVollzG kann der Anstaltsleiter den Schriftwechsel mit bestimmten Personen untersagen. Nr. 2 dieser Norm begrenzt jedoch den Ermessensspielraum des Anstaltsleiters, wenn es sich bei dem Briefpartner um einen Angehörigen i. S. des §11 Abs. 1 Nr. 1 StGB handelt. Dann dürfen die Untersagungskriterien des § 28 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG nicht herangezogen werden. A hat somit sein Ermessen außerhalb des durch die Norm vorgegebenen Rahmens ausgeübt. Es liegt also eine Ermessensüberschreitung durch A vor.

Ein Ermessens Fehlgebrauch liegt vor, wenn die Behörde zwar im durch die Norm vorgegebenen Rahmen ihres Ermessens tätig wird, jedoch von dem eingeräumten Ermessen nicht i. S. des Gesetzes oder der in der Norm zum Ausdruck kommenden Zweckbestimmung Gebrauch macht.

Ein Fehlgebrauch des vollzugsbehördlichen Ermessens ist insbesondere anzunehmen, wenn

- die Anstaltsleitung von unzutreffenden tatsächlichen oder rechtlichen Voraussetzungen ausgeht,
- Kriterien berücksichtigt werden, die nach dem Zweck der gesetzlichen Regelung keine Rolle spielen dürfen oder können,
- zu berücksichtigende Aspekte außer acht bleiben,
- einzelne relevante Gesichtspunkte fehlgewichtet sind,
- der Anstaltsleiter sachfremde Erwägungen anstellt.

Beispiel:

Der wegen Eigentumsdelikten inhaftierte Strafgefangene G stellt den Antrag, den Besuch seines - nicht vorbestraften - Freundes F empfangen zu dürfen. Der Anstaltsleiter A untersagt den Besuch durch F, weil dieser ebenfalls wegen Eigentumsdelikten einschlägig vorbestraft sei und durch einen solchen Besuch ein schädlicher Einfluss auf den G befürchtet werden müsse.

§25 StVollzG eröffnet dem Anstaltsleiter einen Ermessensspielraum zum Untersagen von Besuchen. Dabei lässt § 25 Nr. 2 StVollzG eine solche Entscheidung zu, wenn von einem Anstaltsbesuch ein schädlicher Einfluss auf den Inhaftierten zu befürchten ist. Bei seiner Entscheidung hält sich A zwar innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Grenzen dieser Norm. Es liegt jedoch ein Ermessensfehlgebrauch vor, da A fälschlicherweise eine Vorahnung des F annahm, dieser jedoch gänzlich ohne Vorahnung ist. Insoweit ging A von unzutreffenden tatsächlichen Voraussetzungen aus. Seine Entscheidung ist ermessensfehlerhaft und damit rechtswidrig.

Neben der Ermessensüberschreitung und dem -fehlgebrauch wird gelegentlich die Variante des Ermessensnichtgebrauchs als gerichtliches Überprüfungskriterium herangezogen. Dabei handelt es sich jedoch letztlich um einen bloßen Unterfall des Ermessensfehlgebrauchs.

Beispiel:

Strafgefangener G arbeitet als Freigänger in einem freien Beschäftigungsverhältnis als Bauzeichner bei einer GmbH. Als diese in Konkurs zu gehen droht, erwirbt er zusammen mit einem weiteren Mitarbeiter für 1 Mark die Geschäftsanteile und wird zum Geschäftsführer der GmbH bestellt. G schreibt an den Anstaltsleiter und beantragt eine weitere Tätigkeit bei der GmbH im Rahmen der Selbstbeschäftigung außerhalb der Anstalt. Anstaltsleiter A lehnt den Antrag des G mit der alleinigen Begründung ab, eine Selbstbeschäftigung sei nur innerhalb der Anstalt möglich.

Gemäß § 39 Abs. 2 StVollzG kann einem Inhaftierten gestattet werden, sich selbst zu beschäftigen. Diese Norm bezieht sich jedoch nicht nur auf die Zulässigkeit der Ausübung freiberuflicher Tätigkeiten innerhalb der Institution. Es kann auch gestattet werden, sich außerhalb der Anstalt i. S. des § 39 Abs. 2 StVollzG selbst zu beschäftigen, wenn dies mit dem Vollzugsziel des § 2 S. 1 StVollzG vereinbar ist.⁴⁰ A hat also von seinem durch §39 Abs. 2 StVollzG eingeräumten Ermessen überhaupt noch keinen Gebrauch gemacht, weil er sich durch eine fehlerhafte Interpretation der Norm in seiner Entscheidung gebunden fühlte. Es liegt damit ein Fall des Ermessens Fehlgebrauchs in Gestalt des Ermessensnichtgebrauchs vor.

2.3.2 Unbestimmte Rechtsbegriffe

Zahlreiche Vorschriften des StVollzG enthalten auch einen unbestimmten Rechtsbegriff (z. B. Flucht- oder Missbrauchsgefahr in §§ 10 Abs. 1, 11 Abs. 2, 13 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 11 Abs. 2 StVollzG; Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt in §§ 25 Nr. 1, 28 Abs. 2 Nr. 1 StVollzG). Hat die Anstaltsleitung solche unbestimmten Rechtsbegriffe konkretisierend auszufüllen, steht ihr hierfür ein **Beurteilungsspielraum** zu, wenn sie in dem vorgegebenen Rahmen mehrere Entscheidungen treffen kann, die gleichermaßen rechtlich vertretbar sind. In solchen Fällen unterliegt die Anwendung unbestimmter Rechtsbegriffe auf konkrete Sachverhalte nur in beschränktem Umfang einer Kontrolle durch die Strafvollstreckungskammer.

Die beschränkte Überprüfbarkeit der Anwendung unbestimmter Rechtsbegriffe durch die Vollzugsbehörde beruht auf deren Sachnähe. Ob z. B. im Einzelfall Befürchtungen einer Flucht- oder Missbrauchsgefahr begründet sind, können die Vollzugsmitarbeiter aufgrund ihrer täglichen Wahrnehmungen am besten beurteilen. Denn diese stehen in einem engeren Kontakt zu den Inhaftierten als der Richter der Strafvollstreckungskammer. Sie bilden sich aufgrund des persönlichen Umgangs und ihres spezifischen Fachwissens einen sachnäheren Eindruck. Die Einschätzung bestimmter Gefahren bezieht sich zudem auf einen in der Zukunft liegenden Vorgang - sie enthält ein Wahrscheinlichkeitsurteil, das auf einem ganzen Bündel objektiver und subjektiver Umstände beruht. Aufgrund dieser erforderlichen persönlichen Wertungen steht der Anstaltsleitung eine Entscheidungsprärogative und damit ein Beurteilungsspielraum zu.⁴¹ Allerdings muss sie im Rahmen der Gesamtwürdigung die näheren Anhaltspunkte darlegen, die geeignet sind, die Prognose einer Flucht- oder Missbrauchsgefahr in der Person des betref-

⁴⁰ BGH, NStZ 1990, S. 492; *Laubenthal*, Strafvollzug, 2. Aufl. 1998, Rdn. 389.

⁴¹ BGHSt. 30, S. 325.

fenden Inhaftierten zu konkretisieren.⁴² Nur pauschale Wertungen oder bloße abstrakte Hinweise auf eine Flucht- oder Missbrauchsgefahr genügen nicht.

Geht ein Inhaftierter gegen eine Entscheidung des Anstaltsleiters über eine Nichtgewährung von Vollzugslockerungen wegen Annahme einer Flucht- oder Missbrauchsgefahr vor, dann verfügt die Strafvollstreckungskammer nicht über die gleichen Erkenntnismöglichkeiten hierzu wie die Vollzugsbehörde. Das Gericht darf deshalb grundsätzlich die Prognoseentscheidung des Anstaltsleiters nicht durch eine eigene ersetzen.⁴³

Die justizielle Überprüfbarkeit beschränkt sich darauf,⁴⁴

- ob die Anstaltsleitung bei ihrer Entscheidung von einem zutreffend und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist,
- ob sie ihrer Entscheidung den richtigen Begriff des Versagungsgrundes zugrunde gelegt hat,
- ob die Grenzen des der Vollzugsbehörde zustehenden Beurteilungsspielraums eingehalten wurden.

Beispiel:

Ein nichtdeutscher Strafgefangener beantragt die Gewährung einer Vollzugslockerung i. S. des § 11 Abs. 1 StVollzG. Die Anstaltsleitung lehnt dies wegen Fluchtgefahr ab. Die Vollzugsbehörde stützt diesen Versagungsgrund ausschließlich darauf, dass die zuständige Vollstreckungsbehörde ebenso wie die Ausländerbehörde, welche die Abschiebung des Antragstellers beabsichtige, Bedenken gegen Lockerungen geäußert hätten.

Die Anstaltsleitung ist hier schon von einem nicht vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen. Es fehlt an einer Konkretisierung der von den anderen Behörden vorgebrachten Bedenken. Zudem hat sie ihrer Entscheidung einen unrichtigen Begriff des Versagungsgrundes zugrunde gelegt, denn eine Fluchtgefahr kann weder allein auf das Vorliegen einer rechtskräftigen Ausweisungsverfügung noch auf das Androhen einer Abschiebung gestützt werden.⁴⁵ Dies muss erst recht gelten, wenn bei der Ausländerbehörde nicht mehr

⁴² BVerfG, NStZ 1998, S. 430; OLG Zweibrücken, ZfStrVo 1998, S. 179.

⁴³ OLG Hamm, NStZ 1991, S. 303.

⁴⁴ BGHSt. 30, S. 327; siehe auch *Calliess/Müller-Dietz*, StVollzG, 7. Aufl. 1998, §115 Rdn. 19; *Laubenthal*, Strafvollzug, 2. Aufl. 1998, Rdn. 719; *Schwind/Böhm/Schuler*, StVollzG, 3. Aufl. 1999, § 115 Rdn. 22.

⁴⁵ OLG Frankfurt, NStZ 1992, S. 374.

*als die bloße Absicht einer Anordnung aufenthaltsbeendender Maßnahmen vorhanden ist.*⁴⁶

2.3.3 Gerichtliche Entscheidung

Gelangt die Strafvollstreckungskammer zu der Auffassung, dass die vom Antragsteller gerügte Maßnahme sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht rechtmäßig ist, so wird sein Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unbegründet abgewiesen.

Hält das Gericht dagegen ein Verhalten der Vollzugsbehörde für rechtswidrig, so ist bezüglich des Ergebnisses der Begründetheitsprüfung nach den Antragsarten zu differenzieren:

- Bei einem begründeten **Anfechtungsantrag** (die Maßnahme war zum Zeitpunkt ihres Erlasses rechtswidrig und der Antragsteller dadurch in seinen Rechten verletzt) hebt die Strafvollstreckungskammer gemäß § 115 Abs. 2 S. 1 StVollzG die gerügte Maßnahme auf. Ist einer landesrechtlichen Regelung gemäß ein Widerspruchsverfahren vorausgegangen, gilt dies auch für den Widerspruchsbescheid. Wurde die rechtswidrige Maßnahme bereits vollzogen, so kann die Strafvollstreckungskammer nach § 115 Abs. 2 S. 2 StVollzG auch aussprechen, dass und wie eine Rückgängigmachung der Vollziehung zu erfolgen hat (Folgenbeseitigungsanspruch).
- Bei einem **Verpflichtungsantrag** und einem **Vornahmeantrag** spricht das Gericht nach § 115 Abs. 4 S. 1 StVollzG die Verpflichtung der Anstaltsleitung aus, die beantragte Amtshandlung vorzunehmen, wenn deren Ablehnung oder Unterlassung rechtswidrig war und dies zu einer Rechtsverletzung des Antragstellers geführt hat. Hierfür ist allerdings erforderlich, dass die Sache bereits **spruchreif** ist (d. h. im konkreten Fall nur eine einzige Entscheidungsmöglichkeit verbleibt, also das der Vollzugsbehörde eingeräumte Ermessen auf Null reduziert ist).

Besteht dagegen noch die Möglichkeit einer anderen rechtlich zulässigen Ermessensentscheidung oder hat die Anstaltsleitung von einem ihr eingeräumten Ermessen überhaupt noch keinen Gebrauch gemacht, so fehlt es an der Spruchreife. Dann verpflichtet die Strafvollstreckungskammer gemäß § 115 Abs. 4 S. 2 StVollzG die Anstaltsleitung, den Antragsteller unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden. Ein solcher **Bescheidungsbeschluss** ergeht auch, wenn der Anstaltsleitung ein Beurteilungsspiel-

⁴⁶ OLG Frankfurt, ZfStrVo 1991, S. 372.

raum zusteht, in dessen Rahmen noch mehrere konkretisierende Entscheidungen gleichermaßen vertretbar sind.⁴⁷

- Auf einen **Feststellungsantrag** hin spricht die Strafvollstreckungskammer die Rechtswidrigkeit einer Maßnahme aus. Dann muss aber nach § 115 Abs. 3 StVollzG ein berechtigtes Interesse des Antragstellers an dieser Feststellung vorliegen.

Die Strafvollstreckungskammer entscheidet gemäß § 115 Abs. 1 StVollzG durch **Beschluss**. Dieser ist entsprechend § 267 StPO zu **begründen** und muss sämtliche entscheidungserheblichen Tatsachen und rechtlichen Erwägungen so umfassend enthalten, dass eine hinreichende Überprüfung in einem Rechtsbeschwerdeverfahren möglich wird.

Gemäß § 121 StVollzG muss der Beschluss der Strafvollstreckungskammer als eine ein gerichtliches Verfahren abschließende Entscheidung eine Bestimmung über die Verteilung der **Kosten** und notwendigen Auslagen enthalten. Gemäß § 120 Abs. 2 StVollzG i. V. m. §§ 114 ff. ZPO kann einem Antragsteller auch **Prozesskostenhilfe** bewilligt werden.⁴⁸

Eine **Vollstreckung** von Entscheidungen der Strafvollstreckungskammern kennt das Strafvollzugsgesetz nicht. Es enthält keine Vorschriften über deren zwangsweise Durchsetzung. Eine analoge Anwendung der §§ 170, 172 VwGO wird von der Rechtsprechung abgelehnt.⁴⁹ Im Fall der Nichtbefolgung einer gerichtlichen Entscheidung durch die Vollzugsbehörde verbleibt dem Betroffenen nur ein erneutes Beschreiten des Rechtswegs mittels eines Vornahmeantrags gemäß §§109 Abs. 1 S. 2 2. Alt., 113 Abs. 1 StVollzG.⁵⁰

2.4 Rechtsbeschwerde

Hat die Strafvollstreckungskammer im Verfahren nach §§109 ff. StVollzG eine Entscheidung getroffen, dann kann nach § 116 StVollzG ein Beteiligter das **Rechtsmittel** der Rechtsbeschwerde einlegen. Dieses dient der Rechtsfortbildung sowie der Gewährleistung einer einheitlichen Rechtsprechung und ist deshalb im Gesetz revisionsähnlich ausgestaltet.

⁴⁷ BGHSt. 30, S. 327.

⁴⁸ Zu den einzelnen Voraussetzungen siehe §§ 114 ff. ZPO sowie BVerfG, StrVert 1996, S. 445 f.

⁴⁹ OLG Frankfurt, NStZ 1983, S. 335; KG, StrVert 1984, S. 33; OLG Celle, NStZ 1990, S. 207.

⁵⁰ Krit. zu dieser das verfassungsrechtliche Gebot eines effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) beeinträchtigenden Regelungslücke und für eine entsprechende Anwendung der §§ 170, 172 VwGO: *Laubenthal*, Strafvollzug, 2. Aufl. 1998, Rdn. 735.

Über die Rechtsbeschwerde entscheidet der Strafsenat des **Oberlandesgerichts**, in dessen Bezirk die den Beschluss treffende Strafvollstreckungskammer ihren Sitz hat (§117 StVollzG). Die Entscheidung des OLG ergeht ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss (§119 Abs. 1 StVollzG). Auch im Verfahren über eine Rechtsbeschwerde gilt der Verfügungsgrundsatz: Die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung durch das OLG bleibt auf die Anträge des Beschwerdeführers beschränkt (§119 Abs. 2 StVollzG).

2.4.1 Zulässigkeitsvoraussetzungen

Auch bei der Rechtsbeschwerde ist zunächst deren Zulässigkeit zu prüfen. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen sind:

- Die Strafvollstreckungskammer hat in einem Hauptsacheverfahren nach §§109 ff. StVollzG durch Beschluss eine Prozessentscheidung (bei Fehlen einer oder mehrerer Zulässigkeitsvoraussetzungen des erstinstanzlichen Antrags) oder eine Sachentscheidung (über die Begründetheit) getroffen.
- Gebotenheit der Rechtsbeschwerde gemäß § 116 Abs. 1 StVollzG:
 - Entweder ist die Rechtsbeschwerde zur Fortbildung des Rechts erforderlich, d. h., der konkrete Einzelfall gibt aufgrund seiner entscheidungserheblichen Fragestellungen dazu Anlass, Leitsätze für die Auslegung gesetzlicher Vorschriften des materiellen oder formellen Strafvollzugsrechts aufzustellen bzw. Gesetzeslücken auszufüllen⁵¹; oder
 - die Rechtsbeschwerde ist geboten zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung, d.h., der angefochtene Beschluss einer Strafvollstreckungskammer weicht von der Rechtsprechung einer anderen Strafvollstreckungskammer, eines Oberlandesgerichts oder des Bundesgerichtshofs ab⁵² (Gebotensein zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung liegt regelmäßig vor, wenn die angefochtene Entscheidung aufgrund eines Rechtsfehlers unrichtig ist⁵³).
- Rechtsmittelbefugnis: Der Beschwerdeführer muss geltend machen,
 - dass die angefochtene Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes (Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung einer Rechtsnorm) beruhe, § 116 Abs. 2 StVollzG, oder

⁵¹ BGHSt. 24, S. 21.

⁵² Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 7. Aufl. 1998, § 116 Rdn. 2.

⁵³ AK- Volckart, StVollzG, 3. Aufl. 1990, § 116 Rdn. 6.

- dass die tatsächlichen Feststellungen bzw. rechtlichen Erwägungen der Strafvollstreckungskammer derart unzulänglich sind, dass eine Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG unmöglich bleibt, oder
- dass eine Verletzung des rechtlichen Gehörs i. S. des Art. 103 Abs. 1 GG vorliegt und die angefochtene Entscheidung hierauf beruhen kann.⁵⁴

Formalien:

- Die Rechtsbeschwerde muss binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung bei dem Gericht eingelegt werden, dessen Beschluss angefochten wird (§118 Abs. 1 S. 1 StVollzG); innerhalb dieser Frist muss zudem die Antragstellung und deren Begründung erfolgen (§118 Abs. 1 S. 2 und 3 StVollzG).
- Ist der erstinstanzliche Antragsteller der Beschwerdeführer (in der Regel der Strafgefangene), bedarf es einer von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift, oder die Einlegung der Rechtsbeschwerde muss zur Niederschrift der Geschäftsstelle erfolgen (§118 Abs. 3 StVollzG).
- Gemäß § 118 Abs. 2 StVollzG muss die Begründung der Rechtsbeschwerde die Angabe enthalten, ob die erstinstanzliche Entscheidung wegen Verletzung einer Verfahrensvorschrift oder wegen einer Sachrüge angegriffen wird (im ersten Fall sind die den Mangel enthaltenden Tatsachen vorzutragen).

Beschwerdebefugnis: Berechtigter zur Einlegung und Begründung der Beschwerde sind

- der aufgrund der erstinstanzlichen Entscheidung beschwerte Antragsteller,
- bei Unterliegen der Vollzugsanstalt als Verfahrensbeteiligte in der ersten Instanz deren Leiter (nach anderer Ansicht⁵⁵ nur die Aufsichtsbehörde bzw. sowohl Anstaltsleiter als auch Aufsichtsbehörde⁵⁶).

Beteiligte im Verfahren vor dem OLG sind gemäß § 111 StVollzG

- der Antragsteller (Abs. 1 Nr. 1),
- die zuständige Aufsichtsbehörde (Abs. 2).

⁵⁴ OLG Koblenz, ZfStrVo 1994, S. 182.

⁵⁵ AK-Volckart, StVollzG, 3. Aufl. 1990, § 111 Rdn. 5.

⁵⁶ Ullenbruch, Vollzugsbehörde contra Strafvollstreckungskammer - zur Problematik justizinterner Rechtsbeschwerden, NStZ 1993, S. 520.

2.4.2 Entscheidung des OLG

Das Rechtsmittelgericht verwirft eine unzulässige sowie eine offensichtlich unbegründete Beschwerde nach § 119 Abs. 3 StVollzG ohne Begründung.

Erachtet das OLG das Rechtsmittel dagegen für begründet, dann hebt es die angefochtene Entscheidung auf (§ 119 Abs. 4 S. 1 StVollzG) und entscheidet in der Sache selbst, wenn diese spruchreif ist. Dabei liegt eine Spruchreife i. S. des § 119 Abs. 4 S. 2 StVollzG vor, wenn eine Entscheidung in der Sache ohne eine weitere Tatsachenaufklärung erfolgen kann.⁵⁷

Beachte:

Der Begriff der Spruchreife des § 119 Abs. 4 S. 2 StVollzG ist nicht identisch mit der Spruchreife i. S. des § 115 Abs. 4 S. 1 StVollzG. Im letzteren Fall liegt bei der Überprüfung von Ermessensentscheidungen Spruchreife vor, wenn im konkreten Einzelfall der Ermessensspielraum so eingeschränkt ist, dass keinerlei Möglichkeit einer anderen rechtlich zulässigen Entscheidungsalternative mehr besteht.

Liegt keine Spruchreife i. S. des § 119 Abs. 4 S. 2 StVollzG vor (für eine Sachentscheidung bedarf es also noch weiterer Tatsachenaufklärung), verweist das OLG die Sache zu neuer Entscheidung an die Strafvollstreckungskammer zurück (§ 119 Abs. 4 S. 3 StVollzG).

Hat ein Strafsenat des OLG über eine Rechtsbeschwerde i. S. des § 116 StVollzG zu befinden und will er dabei von der Entscheidung eines anderen OLG oder des Bundesgerichtshofs abweichen, hat er die Sache gemäß § 121 Abs. 2 GVG dem **Bundesgerichtshof** zur Entscheidung vorzulegen.

2.5 Vorläufiger Rechtsschutz

Zwischen dem Erlass einer belastenden Maßnahme durch die Vollzugsbehörde und der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer über einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß §§ 109 ff. StVollzG vergeht in der Praxis ein längerer Zeitraum. Ein Antrag des Betroffenen auf gerichtliche Entscheidung hat jedoch **keine aufschiebende Wirkung** (siehe § 114 Abs. 1 StVollzG und für das Rechtsbeschwerdeverfahren § 116 Abs. 3 S. 1 StVollzG). Bis zu einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung kann die angefochtene Maßnahme selbst dann vollzogen werden, wenn sich später herausstellt, dass sie rechtswidrig war. Dies bedeutet: Der Antragsteller muss unter Umständen zunächst Rechtsnachteile in Kauf nehmen.

⁵⁷ OLG München, NStZ 1994, S. 560.

Die fehlende aufschiebende Wirkung von Anträgen auf gerichtliche Entscheidung nach §§109 ff. StVollzG steht jedoch nicht im Gegensatz zur Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG. Danach muss gerichtlicher Rechtsschutz gegen die öffentliche Gewalt gewährleistet sein, welcher soweit als möglich der Schaffung vollendeter Tatsachen zuvorkommt, die im Fall der richterlich festgestellten Rechtswidrigkeit nicht mehr rückgängig gemacht werden könnten.⁵⁸ Der Gesetzgeber hat deshalb mit § 114 Abs. 2 und 3 StVollzG und § 116 Abs. 3 S. 2 StVollzG im Rechtsbeschwerdeverfahren die Möglichkeit eines effektiven vorläufigen Rechtsschutzes geschaffen.

Zulässig sind Anträge nach § 114 Abs. 2 und 3 StVollzG nur, wenn sie im Hinblick auf ein (zulässiges) Hauptsacheverfahren gestellt werden und keine Vorwegnahme der dort zu treffenden Entscheidung bezwecken. Zeitlich kann aber der einstweilige Rechtsschutz schon vor Einlegung eines Widerspruchs oder vor Stellung eines Antrags auf gerichtliche Entscheidung nach §§109 ff. StVollzG begehrt werden (§ 114 Abs. 3 StVollzG).

Zuständig zur Entscheidung über den Eilantrag ist das auch in der Hauptsache selbst zuständige Gericht: die Strafvollstreckungskammer bzw. das Oberlandesgericht im Rechtsbeschwerdeverfahren. Dieses darf eine endgültige Entscheidung im Hauptsacheverfahren nicht vorwegnehmen, jedoch sind Ausnahmen möglich, wenn andernfalls irreparable Verluste vorrangiger Rechte des Antragstellers drohen würden.

Beispiel:

S ist im Vollzug der Maßregel der Sicherungsverwahrung in der JVA untergebracht. Am 20. November wird dem S von der Sanitätsabteilung mitgeteilt, dass für den 24. November eine Vorstellung des S in der orthopädischen Abteilung der Universitätsklinik zur Durchführung einer routinemäßigen medizinischen Untersuchung vereinbart worden sei. Anstaltsleiter A ordnet daraufhin für die insoweit notwendige Ausführung eine Begleitung des S durch drei Vollzugsbedienstete sowie die Fesselung des S gegenläufig übereinander vor dem Körper an. Gegen die Anordnung des A begehrt S gemäß §114 StVollzG vorläufigen Rechtsschutz. Daraufhin verpflichtet die Strafvollstreckungskammer den A im Wege einer einstweiligen Anordnung vom 23. November, die für den darauffolgenden Vormittag, 8.00 Uhr, vorgesehene Ausführung ohne jegliche Fesselung durchzuführen.

Die Strafvollstreckungskammer am Landgericht hat hier nicht nur eine vorläufige, sondern eine im Fall ihrer Durchführung nicht mehr abänderbare

⁵⁸ BVerfG, StrVert 1993, S. 483; NStZ 1994, S. 101.

Entscheidung getroffen, den Gegenstand des Verfahrens bereits voll ausgeschöpft und im Wege der einstweiligen Anordnung letztlich die Hauptsacheentscheidung vorweggenommen. Dies ist zwar - wie das OLG Karlsruhe⁵⁹ zum vorliegenden Fall ausführt - im Einzelfall zulässig, wenn andernfalls irreparable Verluste vorrangiger Rechte des Antragstellers eintreten würden. Es müsste also die Behandlung des S in der Universitätsklinik sofort und zur Vermeidung eines sich verschlimmernden Krankheitszustandes erforderlich sein. Geht es jedoch nur um eine routinemäßige medizinische Untersuchung, so ergibt eine Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an einem wirksamen und deshalb regelmäßig sofortigen Vollzug von Anstaltsmaßnahmen einerseits und dem Interesse des S andererseits: Solange eine Entscheidung in der Hauptsache nicht ergangen ist, muss er eine Ausführung unter den angeordneten Sicherungsmaßnahmen hinnehmen oder sich innerhalb der Anstalt untersuchen lassen.

Mit seinem Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz nach § 114 Abs. 2 und 3 StVollzG kann sich der Antragsteller zum einen gegen eine ihn belastende Maßnahme wenden (im Hauptsacheverfahren: Anfechtungsantrag oder Unterlassungsantrag). Das Gericht trifft dann eine **Aussetzungsanordnung**, wenn die Gefahr besteht, dass durch den Vollzug der angefochtenen Maßnahme die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert würde und ein höher zu bewertendes Interesse an dem sofortigen Vollzug nicht entgegensteht.

Begehrt der Antragsteller eine Verpflichtung zum Erlass einer von der Vollzugsbehörde abgelehnten oder unterlassenen Maßnahme (im Hauptsacheverfahren: Verpflichtungsantrag oder Vornahmeantrag), kann das Gericht unter den Voraussetzungen des § 123 Abs. 1 VwGO eine **einstweilige Anordnung** erlassen. Es muss

- die Gefahr bestehen, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert würde (**Sicherungsanordnung**), oder
- eine Regelung des vorläufigen Zustands in bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis notwendig erscheinen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gefahren zu verhindern (**Regelungsanordnung**).

Ein in der Justizvollzugsanstalt inhaftierter Strafgefangener kann seinen Eilantrag auf vorläufigen Rechtsschutz gemäß § 114 StVollzG faktisch nicht selbst an das Gericht weiterleiten. Er ist hierfür gemäß § 30 Abs. 2 StVollzG auf die Anstalt angewiesen. Diese muss deshalb bei der Briefkontrolle Vorkehrungen treffen, dass der Antrag das Gericht wie bei einer sofortigen Weiterbeförderung erreicht.

⁵⁹ OLG Karlsruhe, NStZ 1993, S. 557.

Beispiel:

Anstaltsleiter A verhängt gegen den Strafgefangenen S einen Arrest. Am Tag der Bekanntgabe der Entscheidung des A verfasst S ein Schreiben an die Strafvollstreckungskammer und wendet sich mit einem Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz i. S. des § 114 StVollzG gegen die Maßnahme. Auf dem an die zuständige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts adressierten Umschlag vermerkt er „Eilantrag“. Die Vollzugsbediensteten lassen sich für die Weiterleitung des Schreibens an das Landgericht vier Tage Zeit.

Das Bundesverfassungsgericht hat zu diesem Fall ausgeführt, dass die Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG auch Vorwirkungen auf das vollzugsbehördliche Verfahren zeitigt. Das Verhalten der Anstaltsbediensteten darf nicht daraufhin angelegt werden, gerichtlichen Rechtsschutz zu vereiteln oder unzumutbar zu erschweren. Stellt ein Gefangener einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, so hat deshalb die JVA den Antrag unverzüglich weiterzuleiten (§ 30 Abs. 2 StVollzG), um dem Beschleunigungsgebot zu genügen. Kontrolliert die Anstalt ausgehende Briefe nach § 29 Abs. 3 StVollzG, so darf eine dadurch eintretende Verzögerung nicht zu Lasten des Gefangenen gehen. Da ein Inhaftierter auf die Tätigkeit der Anstalt angewiesen ist, hat diese bei einer Briefkontrolle Vorkehrungen zu treffen, dass ein Antrag das Gericht wie bei einer sofortigen Weiterbeförderung erreicht (z. B. Übermittlung mit Telefax).

Das aus der Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG folgende **Beschleunigungsgebot** betrifft nicht allein die vollzugsbehördliche, sondern insbesondere auch die gerichtliche Ebene. Dort bedeutet die Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes nach § 114 StVollzG bei faktisch nicht mehr rückgängig zu machenden, sofort vollzogenen Eingriffen (insbesondere Disziplinarmaßnahmen) eine unverzügliche Entscheidung des Gerichts über eine vorläufige Aussetzung: „Ist der Antrag ... schlüssig begründet und kommt das Gericht - etwa aufgrund einer Nachfrage bei der Justizvollzugsanstalt (auch fernmündlich) - zu dem Ergebnis, dass der Vortrag des Antragstellers glaubhaft ist, so hat es aufgrund der Abwägung nach dem Maßstab des § 114 Abs. 2 S. 1 StVollzG über die Aussetzung der Disziplinarmaßnahmen zu entscheiden. Um seiner Pflicht, rechtzeitig zu entscheiden, nachkommen zu können, wird das Gericht, ohne eine Äußerung der Justizvollzugsanstalt erst abzuwarten, in besonderen Fällen auch eine vorläufige Aussetzung der Disziplinarmaßnahme in Betracht zu ziehen haben, zumal es seine Entscheidung jederzeit ändern kann (§ 114 Abs. 2 S. 3 Halbs. 2 StVollzG).“⁶¹

⁶⁰ BVerfG, ZfStrVo 1994, S. 180 ff.

⁶¹ BVerfG, ZfStrVo 1994, S. 181 f.; siehe auch BVerfG, ZfStrVo 1994, S. 245 ff.; zu verfassungsrechtlichen Anforderungen an Eilentscheidungen in Vornahmesachen: BVerfG, ZfStrVo 1995, S. 371 ff.; 1996, S. 46 f.

Eine Entscheidung der Strafvollstreckungskammer im einstweiligen Rechtschutzverfahren ist gemäß § 114 Abs. 2 S. 3 1. Halbs. StVollzG unanfechtbar. Da eine Rechtsbeschwerde nach § 116 StVollzG nur gegen erstinstanzliche Hauptsacheentscheidungen statthaft ist, bleibt diese unzulässig, selbst wenn die Strafvollstreckungskammer mit der einstweiligen Anordnung ausnahmsweise schon endgültig die Hauptsache geregelt hat.⁶²

⁶² *Laubenthal*, Strafvollzug, 2. Aufl. 1998, Rdn. 733; a. A. OLG Karlsruhe, NStZ 1993, S. 557.

3 Weitere vollzugsexterne Kontrolle

3.1 Verfassungsbeschwerde

Auch ein Strafgefangener kann- wie jeder andere Bürger- Individualverfassungsbeschwerde zum **Bundesverfassungsgericht** einlegen. Hierzu ist er gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG i. V. m. § 90 Abs. 1 BVerfGG als natürliche Person antragsberechtigt. Er muss geltend machen, durch eine Maßnahme der Vollzugsbehörde oder Entscheidung des Vollstreckungsgerichts als Teile der öffentlichen Gewalt selbst, gegenwärtig und unmittelbar in einem der in Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, § 90 Abs. 1 BVerfGG genannten Grundrechte oder grundrechtsähnlichen Rechte betroffen zu sein.

Bei der Verfassungsbeschwerde handelt es sich jedoch um einen **subsidiären Rechtsbehelf**. Voraussetzung ist deshalb eine Rechtswegerschöpfung (Art. 94 Abs. 2 S. 2 GG, § 90 Abs. 2 S. 1 BVerfGG). Der Strafgefangene muss vor Erhebung der Verfassungsbeschwerde alles Zumutbare getan haben, um die Grundrechtsverletzung auf andere Art und Weise zu beseitigen. Erforderlich ist, dass er zunächst den Rechtsweg gemäß §§109 ff. StVollzG beschritten und bei Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde gegen eine ihn beschwerende Entscheidung der Strafvollstreckungskammer vergeblich dieses Rechtsmittel eingelegt hat.

Eine Verfassungsbeschwerde führt jedoch nicht zu einer umfassenden Prüfung der angegriffenen vollzugsbehördlichen oder vollstreckungsgerichtlichen Entscheidung auf ihre Rechtmäßigkeit nach dem StVollzG. Zunächst geht es vielmehr um den Schutz der in Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG benannten Rechte. Dabei hat das BVerfG aber auch darüber zu wachen, dass die Normen des StVollzG unter Beachtung der Bedeutung und Tragweite der Grundrechte interpretiert und angewendet werden und dass die wesentlichen verfassungsrechtlichen Prinzipien (Übermaßverbot, Vertrauensschutz usw.) auf der Rechtsanwendungsebene zur Geltung gelangen.⁶³

Gibt das BVerfG einer Verfassungsbeschwerde gegen eine Entscheidung der Strafvollstreckungskammer oder des OLG statt, dann hebt es diese nach § 95 Abs. 2 BVerfGG auf und verweist die Sache an das zuständige Gericht zurück.

⁶³ Einen Überblick über die Rechtsprechung des BVerfG zum Strafvollzug geben: *Kruis/Cassardt*, Verfassungsrechtliche Leitsätze zum Vollzug von Straf- und Untersuchungshaft, NStZ 1995, S. 521 ff., 574 ff.; *Kruis/Wehowsky*, Festschreibung der verfassungsrechtlichen Leitsätze zum Vollzug von Straf- und Untersuchungshaft, NStZ 1998, S. 593 ff.

3.2 Petition

Gemäß Art. 17 GG kann sich ein Strafgefangener auch wegen vollzuglicher Maßnahmen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die Volksvertretung wenden. Gleiches gilt nach den jeweiligen Landesverfassungen hinsichtlich der Landesparlamente und Behörden.

Beachte:

Die Schreiben an Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie an deren Mitglieder unterliegen nach § 29 Abs. 2 S. 1 StVollzG nicht der Überwachung, wenn sie an die Anschriften dieser Volksvertretungen gerichtet sind und den Absender zutreffend angeben. § 31 Abs. 4 StVollzG schließt zudem das Anhalten dieser Schreiben aus.

3.3 Gnadenbegehren

Den Strafgefangenen begünstigende Maßnahmen (z. B. Gewährung von Hafturlaub oder sonstigen Vollzugslockerungen i. S. des § 11 StVollzG) können auch durch den Gnadenträger genehmigt werden, wenn der Antragsteller die gesetzlichen Voraussetzungen noch nicht oder nicht mehr erfüllt (z. B. im laufenden Jahr bereits 21 Tage Hafturlaub gemäß § 13 Abs. 1 S. 1 StVollzG erhalten hat). Vor allem dient der Gnadenakt als ein Mittel außerrechtlicher Milde auf den einzelnen bezogen der Anpassung von Rechtsfolgen an veränderte persönliche Situationen. Der Gnadenträger hat deshalb auch im vollzuglichen Bereich einzelfallbezogene Entscheidungen zu treffen.

3.4 Individualbeschwerde beim EGMR

Der Strafgefangene kann gemäß Art. 34 EMRK auf europäischer Ebene Individualbeschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte einlegen. Dabei muss er geltend machen, sich in einem seiner Rechte aus der EMRK verletzt zu fühlen.⁶⁴

Beachte:

Die Schreiben eines Strafgefangenen an den EGMR dürfen nach § 29 Abs. 2 S. 2 StVollzG nicht überwacht werden; § 31 Abs. 4 StVollzG verbietet zudem das Anhalten der Schreiben durch die Anstaltsleitung. Schreiben des EGMR an einen Inhaftierten bleiben gemäß § 29 Abs. 2 S. 3 StVollzG unüberwacht, sofern die Identität des Absenders zweifelsfrei feststeht.

⁶⁴ Merkblatt für Personen, die sich an den EGMR wenden wollen, abgedruckt in: NJW 1999, S. 1166 f.

Über die Beschwerde befindet zunächst nach Art. 27 Abs. 1 S. 1 und 2, 28 EMRK ein mit drei Richtern besetzter Ausschuss. Eine von diesem nicht als offensichtlich unzulässig zurückgewiesene Beschwerde wird dann einer der aus sieben Richtern bestehenden Kammern zugeleitet, die als eigentlicher Spruchkörper des Gerichtshofes die endgültige Sachentscheidung über die Beschwerdesache trifft (Art. 27 Abs. 1 S. 1, 29 Abs. 1 EMRK). Gemäß Art. 41 EMRK bleibt die Entscheidungskompetenz des Gerichtshofes darauf beschränkt, ein Feststellungsurteil zu erlassen und den verurteilten Staat gegebenenfalls zur Leistung von Schadensersatz zu verpflichten. In besonderen Ausnahmefällen kann es auch bei der Individualbeschwerde zu einer Entscheidung der Großen Kammer kommen (vgl. Art. 27, 30, 31, 43 EMRK).⁶⁵

⁶⁵ Zum Verfahrensablauf der Individualbeschwerde siehe *Schlette*, Europäischer Menschenrechtsschutz nach der Reform der EMRK, JZ 1999, S. 223 ff.

4 Die vollzugsinterne Kontrolle

Neben den gerichtlichen und sonstigen vollzugsinternen Wegen der Kontrolle vollzugsbehördlichen Verhaltens räumt das StVollzG den Inhaftierten auch Möglichkeiten ein, die Maßnahmen schon verwaltungsintern überprüfen zu lassen. Dabei handelt es sich um

- das Beschwerderecht (§ 108 Abs. 1 StVollzG),
- das Gespräch mit dem Vertreter der Aufsichtsbehörde (§ 108 Abs. 2 StVollzG),
- die Dienstaufsichtsbeschwerde (§ 108 Abs. 3 StVollzG).

4.1 Beschwerderecht

Der Gefangene kann sich gemäß § 108 Abs. 1 StVollzG in ihn betreffenden Angelegenheiten mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden in einem persönlichen Gespräch an den **Anstaltsleiter** wenden. Aus der Aufzählung der möglichen Gesprächsthemen in der Norm folgt, dass das Beschwerderecht nicht (wie bei § 109 Abs. 1 StVollzG) auf Maßnahmen der Vollzugsbehörde beschränkt bleibt. Der Themenkreis ist lediglich insoweit eingegrenzt, als zumindest ein mittelbarer Bezug zum Strafvollzug herstellbar sein muss. Allerdings steht das Recht aus § 108 Abs. 1 StVollzG einem Gefangenen nur **in eigenen Angelegenheiten** zu.

Beachte:

Geht es um Angelegenheiten ohne einen persönlichen Bezug zu einem einzelnen Insassen, so kann zur Geltendmachung einer Beanstandung die Gefangenenmitverwaltung nach § 160 StVollzG eingeschaltet werden. Diese ist für die Vertretung gemeinschaftlicher Interessen der Inhaftierten zuständig.

Damit ein Inhaftierter sich auch an den Anstaltsleiter wenden kann, hat dieser zur Ermöglichung von Aussprachen regelmäßige **Sprechstunden** einzurichten. Zeitpunkt, Ort und Dauer werden gemäß § 161 Abs. 2 Nr. 3 StVollzG in der Hausordnung geregelt. Zwar darf der Anstaltsleiter dann den einen Gesprächswunsch äußernden Inhaftierten auf die Sprechstunden verweisen. Er muss diese jedoch persönlich abhalten. Aufgrund des eindeutigen Wortlauts von § 108 Abs. 1 StVollzG scheidet eine Delegation an nachgeordnete Mitarbeiter grundsätzlich aus. Befindet sich der Anstaltsleiter allerdings in Urlaub oder bestehen andere zwingende Gründe, kann es zulässig sein, den Gefangenen an den stellvertretenden Anstaltsleiter zu verweisen.⁶⁶ § 108 Abs. 1 StVollzG begründet nicht nur ein

⁶⁶ *Schwind/Böhm/Schuler*, StVollzG, 3. Aufl. 1999, § 108 Rdn. 3.

Recht auf Anhörung durch den Anstaltsleiter, sondern auch auf abschließende Bescheidung des vorgetragenen Anliegens.⁶⁷

Aus § 108 Abs. 1 StVollzG folgt nicht, dass sich ein Strafgefangener nur in Sprechstunden an den Anstaltsleiter wenden kann. Neben dem Besuch der Sprechstunde vermag ein Insasse jederzeit auch schriftliche Eingaben beim Anstaltsleiter einzureichen.

4.2 Vertreter der Aufsichtsbehörde

§ 108 Abs. 2 StVollzG gibt dem Gefangenen das Recht, sich mit seinen Angelegenheiten an einen Vertreter der Aufsichtsbehörde zu wenden, wenn dieser die Anstalt besichtigt.

Beachte:

In den meisten Bundesländern besteht ein zweistufiger Aufbau der Vollzugsverwaltung. Gemäß § 151 Abs. 1 S. 1 StVollzG führen die Landesjustizverwaltungen die Aufsicht über die Justizvollzugsanstalten aus. Lediglich wenige Bundesländer (z. B. Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen) verfügen über ein dreistufiges System - sie haben gemäß § 151 Abs. 1 S. 2 StVollzG Aufsichtsbefugnisse auf Justizvollzugsämter als mittlere Behörden übertragen. Die Tätigkeit der Aufsichtsbehörde beschränkt sich weitgehend auf eine Rahmenplanung und Globalsteuerung. Ausgeübt wird dabei Dienst- und Fachaufsicht. Die Aufsichtsbehörde stellt mittels Verwaltungsvorschriften und Allgemeinverfügungen innerdienstliche Richtlinien zum Zweck einer gleichmäßigen Ermessensausübung auf. Bestimmte Entscheidungen macht sie von ihrer Zustimmung abhängig. Gemäß W Nr. 1 Abs. 2 zu § 151 StVollzG soll jede Anstalt mindestens zweimal im Jahr von einem Beamten der Aufsichtsbehörde besichtigt werden.

In der Vollzugsanstalt ist eine Liste zu führen, in der sich die Insassen für eine Anhörung nach § 108 Abs. 2 StVollzG vormerken lassen können. Besucht dann der Beamte der Aufsichtsbehörde die JVA, ist diese Liste nach W Nr. 1 Abs. 3 zu § 108 StVollzG diesem unaufgefordert vorzulegen. Es ist seitens der Anstalt dafür zu sorgen, dass der einzelne Strafgefangene seine Anliegen in Abwesenheit von Vollzugsbediensteten vortragen kann.

4.3 Dienstaufsichtsbeschwerde

§ 108 Abs. 3 StVollzG hat nur deklaratorischen Charakter. Nach dieser Norm bleibt die Möglichkeit einer Dienstaufsichtsbeschwerde unberührt. Das heißt, der Rechtsbehelf der Dienstaufsichtsbeschwerde bestünde auch ohne die Normierung

⁶⁷ OLG Koblenz, NSTZ 1993, S. 425.

des § 108 Abs. 3 StVollzG - die Vorschrift stellt lediglich klar, dass die Beschwerdebefugnisse aus § 108 Abs. 1 und 2 StVollzG das Recht zur Einlegung einer Dienstaufsichtsbeschwerde nicht berühren.

Bei der Dienstaufsichtsbeschwerde handelt es sich um ein formloses verwaltungsinternes Mittel zur Überprüfung und Korrektur einer dienstlichen Entscheidung oder einer Pflichtverletzung von Vollzugsbeamten und deren Dienstvorgesetzten. Mit der Einlegung der Beschwerde strebt der Antragsteller an, dass die Vollzugsbediensteten im Wege der Dienstaufsicht dazu angehalten werden, Entscheidungen zu treffen, wie sie vom Gefangenen begehrt und für richtig erachtet werden. Ziel der Dienstaufsichtsbeschwerde ist damit das **behördeninterne Einwirken auf Bedienstete** zu richtigem Verhalten, so dass die Dienstaufsichtsbeschwerde in der Regel keine unmittelbare Rechtswirkung entfaltet.⁶⁸ Ausnahmsweise kann jedoch der eine Dienstaufsichtsbeschwerde abschließende Bescheid eine gemäß §§109 ff. StVollzG anfechtbare Maßnahme darstellen, wenn er erstmals eine den Insassen betreffende Sachentscheidung des Anstaltsleiters enthält.⁶⁹

4.4 Vorbringen beim Anstaltsbeirat

Über die in § 108 StVollzG normierten Beschwerdemöglichkeiten hinaus gibt § 164 Abs. 1 S. 1 StVollzG dem Inhaftierten eine weitere vollzugsinterne Kontrollmöglichkeit: das Vorbringen von Beanstandungen beim Anstaltsbeirat.

Die Mitglieder des Anstaltsbeirats können Wünsche, Anregungen und Beanstandungen seitens der Gefangenen entgegennehmen. Gespräche und Schriftwechsel mit den Insassen dürfen nicht überwacht werden (§ 164 Abs. 2 StVollzG). Den Anstaltsbeiräten kommt jedoch **keine eigene Entscheidungsbefugnis** über die Anliegen der Insassen zu. Vielmehr werden diese gemäß § 163 StVollzG im Rahmen von Anregungen und Verbesserungsvorschlägen an die Anstaltsleitung weitergegeben.

⁶⁸ OLG Hamburg, NStZ 1991, S. 560.

⁶⁹ KG, NStZ 1991, S. 382.